Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 98 (1970)

Artikel: Die freie Heiltätigkeit in Appenzell A. Rh.: vor hundert Jahren (1871)

Landsgemeinde-Beschluss auf Freigebung der naturärztlichen Praxis

Autor: Koller, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-283210

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die freie Heiltätigkeit in Appenzell A. Rh.

Vor hundert Jahren (1871) Landsgemeinde-Beschluß auf Freigebung der naturärztlichen Praxis.

Von alt Regierungsrat Hans Koller, Teufen

I. Hohe Lebenserwartung der Außerrhoder

Mit dem Erlaß der «Verordnung über die Organe des Gesundheitswesen und über die medizinischen und pharmazeutischen Berufe vom 16. Oktober 1967» sind die gesetzgeberischen Arbeiten zur Regelung der freien Heiltätigkeit im Kanton Appenzell A. Rh. zum Abschluß gekommen. Mit der überraschend wuchtigen Annahme des Gesundheitsgesetzes an der Landsgemeinde 1965 in Hundwil, dem Erlaß einer «Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln vom 6. November 1965» und der eingangs erwähnten Verordnung will man auch im letzten noch frei verbliebenen Kanton Ordnung in die Heiltätigkeit bringen. Weite Kreise des Schweizervolkes und des benachbarten Auslandes verfolgten mit Spannung den Gang der Beratungen, der Landsgemeinde und den weiteren Verlauf der angestrebten Sanierung. Das Gesundheitswesen ist bekanntlich nach der Bundesverfassung Sache der Kantone. Verschiedene Sektoren auf dem Gesundheitswesen sind durch Bundesgesetze gesamtschweizerisch geregelt wie Bekämpfung der Tuberkulose, Rheumatische Krankheiten, Epidemien, Verwendung von Giften, Betäubungsmitteln, Sera und Impfstoffen, Strahlenschutz. Das Heilmittelwesen ist durch ein Konkordat der Kantone, die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel in Bern (IKS) weitgehend geregelt. Die Ausübung der ärztlichen und größtenteils auch zahnärztlichen Tätigkeit ist in den anderen Kantonen nur Ärzten und Zahnärzten gestattet, welche das eidgenössische Diplom besitzen. Auch die Tätigkeit von Apothekern und Drogisten, sowie des medizinischen Hilfspersonals ist geregelt.

Die Regelung der Heiltätigkeit darf nicht allein aus kantonaler, behördlicher oder medizinischer Sicht betrachtet werden, das Problem ist bei der gegenwärtigen Geistesverfassung und Mentalität weiter Bevölkerungskreise viel weitschichtiger und tiefgreifender als man gemeinhin annimmt. Mit einem gänzlichen Aufheben der freien Heiltätigkeit wäre das Problem keineswegs aus der Welt geschafft.

Medizin und Chirurgie haben in Verbindung mit hochentwickelter Technik ungeahnte Fortschritte und Erfolge errungen. Sie grenzen ans Wunderbare. Krankheiten und Seuchen, die in früheren Jahrhunderten auch unser Land heimsuchten, konnten dank medizinischen Errungenschaften, hygienischen Vorkehren des Staates und der öffentlichen Einrichtungen, sowie jedes Einzelnen getilgt werden. In der Art der Krankheiten haben sich die Verhältnisse stark geändert. Seuchen und Epidemien haben ihre Bedrohung verloren, die Tuberkulose ist weitgehend getilgt, sie bedroht heute mehr die alten Leute. Die Schutzimpfungen wurden zu einem Schutzschild der Bevölkerung ausgebaut. Als Zeiterscheinungen treten die Zivilisationskrankheiten, Kreislaufstörungen, nervöse Erscheinungen, Alterskrankheiten usw. auf. Außerrhoden hat in der Bekämpfung des Kropfes und dessen Folgen, dem Kretinismus, einen wesentlichen Beitrag geleistet, indem es mit der Einführung des jodierten Salzes bahnbrechend voranging.

Dank diesen Errungenschaften, der Gesundheitspflege und dem höheren Lebensstandard ist das Durchschnittsalter des Menschen auf 60 und mehr Jahre angestiegen. Anno 1876 betrug die Lebenserwartung eines Mannes 40 Jahre, 1920 = 54 Jahre, 1950 = 66 Jahre, heute über 70 Jahre. Bei den Frauen liegt die Lebenserwartung noch etwas höher. In der Geschichte der Gemeinde Rehetobel (1669/1969) wird ausgeführt, daß 1824/1834 das Durchschnittsalter von Geburt an 30 Jahre betrug, also unglaublich niedrig war. Wer das erste Lebensjahr überstanden hatte, konnte bereits mit 45 Jahren rechnen und wer die 50er Schwelle überschreiten durfte, gehörte zu den Menschen, deren Durchschnitt auf 52 Jahren lag. Dr. Titus Tobler nannte verschiedene Gründe für die kurze Lebensdauer, wie frühe Heirat, ungesunde Lebensweise und Ernährung, Abkehr vom Feldbau usw. Der hohe Anteil an rentenberechtigten Personen in Außerrhoden der höchste der Schweiz - steht nicht in direktem Zusammenhang mit der freien Heiltätigkeit.

II. Der Hang zum Mystizismus und der Glaube an Naturärzte

Den erstaunlichen Erfolgen der Medizin steht ein gewisses Mißtrauen des Volkes gegenüber, das sich an die neuzeitliche Krankenbehandlung nicht gewöhnen kann. Den Kranken früherer Jahrhunderte war der Heilungsprozeß nicht verständlich. Ein Anflug des Geheimnisvollen und Wanderbaren war mit dabei und hat sich auch als wirksames Hilfsmittel erwiesen. In vielen Menschen ist dieser Drang nach dem Mystischen und Übersinnlichen noch heute lebendig. Das aseptische Instrumentarium aus Glas und Chromstahl, die technische Ausrüstung und die unpersönliche Behandlung stehen diesen unbewußten Erwartungen diametral gegenüber. Als Gegengewicht zum Rationalen, zum rein Technischen, welches in der Mond-

landung einen Höhepunkt erreicht hat, muß man ein Zunehmen des Aberglaubens, einen Hang zum Übersinnlichen feststellen und zwar in allen Gesellschaftsschichten. Ein bekannter zeitgenössischer Schweizer Schriftsteller erklärte in einem Interview: «Jeder Mensch ist abergläubisch. Ich glaube, wenn jemand behauptet, er sei nicht abergläubisch, daß er sich selbst beschwindelt. Ich meine nicht den allgemeinen Aberglauben mit der Zahl 13, mit dem Freitag und solchen Sachen, aber jeder Mensch hat seinen eigenen geheimen privaten Aberglauben, ohne den er auch gar nicht leben kann.» Nach einer Umfrage des Allensbacher Meinungsforschungsinstitutes lassen sich mindestens 10 Prozent der deutschen Bevölkerung vom Aberglauben beeinflussen, in der Schweiz soll es ungefähr gleich sein.

Nicht erst heute weiß man, daß Leib und Seele zusammenhängen, daß eine körperliche Erkrankung psychische Defekte zur Folge haben kann und umgekehrt. Nach Ansicht mancher Ärzte sollen 40 Prozent aller Erkrankungen seelische Ursachen haben.

Wohl auf keinem Gebiete des menschlichen Wissens kennt man so viel Aberglauben wie gerade in der Medizin. Die größte Menge des Aberglaubens steht eben in irgend einer Beziehung zu Leben und Tod, zur Gesundheit und Krankheit des Menschen. Was liegt dem Menschen näher als eben die Beschäftigung mit sich selbst, mit seinem Wohl- oder Schlechtbefinden, mit Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod. Das Bestreben, bei Krankheit Hilfe zu suchen, ist eines der elementarsten menschlichen Bedürfnisse. Selbst der Primitive im Busch wendet sich an den Medizinmann. Dieser ist mit seinen genauen Kräuter- und Giftkenntnissen, als Meister in magischen Kräften der Beherrscher seines Stammes. Die pharmazeutische Industrie bemüht sich hinter die Geheimnisse zu kommen und sie für die moderne Medizin auszuwerten.

Vielfach ist es das Geheimnisvolle, mit dem sich ein Laienarzt umgibt und dadurch einen Klientenkreis schafft, oder der Einbezug des Seelischen in seine Behandlung, mit dem er Glauben findet und Erfolge erzielt. Dann ist es eine verbreitete Abneigung gegen die moderne Chemie, welche verschiedene veranlaßt, zu einem Laienarzt zu gehen, der nur unverfälschte Naturmittel anwenden soll. Erfolge kann der Laienarzt bei denjenigen Krankheiten erzielen, die der Suggestion zugänglich sind. Mit einem gänzlichen Verbot wird man die Kurpfuscherei, wie die freie Heiltätigkeit vielfach genannt wird, nie zum Verschwinden bringen, sie wird so oder so im Dunklen weiterexistieren.

Wenn man Bekannten von irgend einem Leiden erzählt, so werden einem allerhand gute Ratschläge erteilt und Mittel empfohlen, oder es wird uns angeraten, an wen man sich wenden soll. Aus der Renaissance ist eine hübsche Anekdote überliefert: Alfonso d'Este, Herzog von Ferrara, fragte eines Tages seine Freunde, welcher Beruf am meisten Angehörige habe. Sie raten auf Barbier, Schuster, Bauern. Gonella der Hofnarr meint: Ihr habt alle unrecht, am meisten hat es vom Stand der Ärzte — obschon es nur drei Ärzte in Ferrara hatte. — Der Hofnarr verband sich den Kopf, als ob er heftige Zahnschmerzen hätte, dazu setzte er noch eine Nachtmütze auf. Alle Bekannten erkundigten sich, was er denn habe, alle gaben ihm gute Ratschläge mit einem Mittel. Sogar der Herzog riet ihm ein wunderbares Mittel aus einem griechischen Kloster an. Gonella hat die Namen und Mittel der Ratgeber notiert, es waren 200 in einer einzigen Straße.

Mit dem Namen Quacksalber, der für die Laienärzte vielfach gebraucht wird, bezeichnete man ursprünglich einen Heilkundigen, der seine Geschicklichkeit und seine Salben marktschreierisch anpries. Heute versteht man darunter einen ungelernten, unbefugten Krankenbehandler. Der Name stammt aus dem Niederländischen. Nach einer anderen Version soll der Name daher stammen, daß die Heiltätigen im Mittelalter vielfach mit Quecksilberverbindungen arbeiteten. Das Wort Scharlatan, das ebenfalls häufig gegenüber den Laienärzten angewendet wird, stammt vom italienischen ciarlatano, das ist ein Gaukler, der auf dem Markt seine Waren mit großem Stimmaufwand anbietet. Die Bezeichnung Naturärzte für die Laienärzte trifft nicht mehr allgemein zu, da verschiedene bei uns praktizierende Heiltätige konfektionierte Präparate der pharmazeutischen Industrie anwenden oder gar Injektionen machen. Andererseits sind aus der Volksmedizin eine ganze Anzahl Heilverfahren übernommen oder weiterentwickelt worden.

In seiner Inauguraldissertation: «Kurpfuscherei zu Jeremias Gotthelfs Zeiten und heute» schreibt Heinrich Anton Meyenberg (1954) im Vorwort: «Es ist eine bekannte Zeiterscheinung, daß trotz der Entwicklung und der Fortschritte der Medizin und der großen Entwicklung des Spital- und Sanitätswesens und trotz eidgenössischer Ordnung des Medizinalstudiums mit abschließendem Fähigkeitsausweis (Arztdiplom) sich im Volke das Kurpfuschertum erhält und daß heute auch wieder neue Arten auftreten. Diese Tatsache zeigt sich immer dann besonders deutlich, wenn es in einzelnen Kantonen darum geht, Medizinalgesetze zu revidieren und den heutigen Verhältnissen besser anzupassen. Dann melden sich in der Öffentlichkeit auch die verschieden gestuften Kreise der Kurpfuscher, d. h. von Personen, welche außerhalb des gesetzlichen Medizinstudiums Kranke behandeln oder behandeln möchten.»

Nach einer Statistik aus dem Jahre 1941 sollen in der Schweiz 170 Naturärzte praktiziert haben und zwar in Außerrhoden 113, Kanton Bern 10, Zürich 8, Solothurn 17, Schwyz 8, Baselland 5 (?), Baselstadt 1, St. Gallen 4, Graubünden 1 und Genf 3. Aus den Berichten der kantonalen Sanitätsdirektionen der letzten Jahre war ersichtlich, daß es nicht ausschließlich Appenzeller waren, die sich als Heilkundige oder Heilmittelhändler strafbar gemacht hatten.

III. Frühere Krankenbehandlung

Die Geschichte der Heilkunde ist bekanntlich so alt wie die Menschheit. Mit Ehrfurcht und Bewunderung steht man vor den Ruinen großangelegter Heilstätten der alten Griechen wie Pergamon, Bauten, die der Arglist der Zeit materiell standgehalten hatten. Das geistige Erbe des Hypokrates und Galenos und anderer lebt heute noch weiter. Im Mittelalter waren es die Klöster, die sich der Krankenbehandlung widmeten. Es entstanden die ersten Spitäler. Im 12. und 13. Jahrhundert wurden überall in Europa Universitäten gegründet, wodurch der Mönch durch den gelehrten Doktor verdrängt wurde. Auf jene Zeit geht auch das erste Kurpfuscherverbot zurück; es wurde anno 1140 in Italien, das überhaupt die frühesten Medizinalgesetze aufweist, erlassen und zwar von dem Normannenkönig Roger von Apulien und Sizilien. In diesem kulturgeschichtlich wichtigen Erlaß wurde verordnet: «Jeder, der sich mit der Heilung und Kranken befassen will, hat sich unseren Beamten und Richtern vorzustellen und deren Genehmigung dazu einzuholen. Wer diesem Gebote zuwiderhandelt, der soll für sein leichtsinniges Vorgehen nach Konfiskation seines gesamten Vermögens in den Kerker geworfen werden, denn das vorliegende Gesetz ist aus dem Grunde erlassen worden, um unsere Untertanen vor den vorauszusehenden Gefahren zu schützen, in die sie durch unerfahrene, unwissende Stümperärzte gestürzt werden.» Im 13. Jahrhundert wurde das Gesetz von Rogers Enkel, Kaiser Friedrich II., erneuert und ergänzt. Im Jahre 1231 wurde bekanntgegeben: «Da die Unerfahrenheit der Medikaster ohne Zweifel der Volksgesundheit große, ja unheilbare Wunden schlagen kann, so befehlen wir, daß niemand in Zukunft den Titel Arzt sich anmaßen kann und die Heilkunde ausüben darf, der nicht vorher in Salerno von einem Kollegium der Dozenten der medizinischen Fakultät für tüchtig befunden und einem von den Examinatoren ausgestellten Zeugnis ausgestattet worden ist.» Diese Maßnahmen fanden in der Folge der Jahrhunderte in allen Kulturstaaten Europas Nachahmung. Der Arzt bereitete die Heilmittel selbst her. Erst später entstand der Apotheker als selbständiger Beruf, der strenger Aufsicht und der Gifte wegen auch besonderer Vereidigung unterworfen wurde. Den aromatischen Duft dieser Apotheken kennt man heute nicht mehr. Die Zubereitung der Arzneien umgab in früheren Zeiten der Zauber des Geheimnisvollen, dem das Volk mit Ehrfurcht und würdiger Achtung begegnete.

Das Kloster St. Gallen verfügte in frühester Zeit über ein Spital, ein Arzthaus mit dem Apothekergarten (Wurzgarten) und ein Aderlaßhau. Der Wurzgarten als medizinischer Garten mit einer Reihe bekannter Heilpflanzen hielt sich sehr lange, weil Bedarf hiezu vorhanden war. Von dem Klostergarten fanden die Heilkräuter den Weg in die Bauerngärten. Die Heiltätigkeit der Klöster hat sich über Jahrhunderte hinweg bis auf die heutige Zeit erhalten. So weisen die Klöster Grimmenstein und Wonnenstein, als innerrhodische Exklaven auf Außerrhoder Boden, heute noch eine beachtliche Heiltätigkeit auf, sei es durch Beratung oder Versand bewährter Hausmittel. Die Wonnensteiner Heilmittel sind meist nach alten Klostervorschriften, aus auserlesensten Kräutern, orientalischen Gewürzen und Drogen hergestellt und erfreuen sich dank ihrer vorzüglichen Wirkung größter Beliebtheit.

Das Aderlassen, welches später von den sogenannten Badern, Barbieren und Hebammen als niedere Chirurgie ausgeübt wurde, galt Jahrhunderte lang sowohl als Vorbeugung wie als Heilmittel. Es war zu Anfang dieses Jahrhunderts hierzulande noch Brauch, daß viele Leute jedes Jahr einmal «zu Ader ließen». Als Abwehr gegen die Pest wurde im 15. Jahrhundert von einem St. Galler Klosterarzt viermal Aderlassen empfohlen, nämlich im Zeichen der Waage auf den Händen zwischen dem Daumen und Zeigefinger, im Zeichen des Schützen auf dem Arm, im Zeichen des Widders am kleinsten Zehen, im Zeichen des Wassermannes am kleinsten Finger. Alle vier Aderlässe mußten innert Monatsfrist stattfinden. Ein Rezept eines Klosterarztes gegen alle bösen Bresten, böses Gift, giftige Luft und bösen Geschmack, das dem Haupt gut tut, dem Herzen Kraft gibt, den Magen stärkt und kalte Süchte lindert, bestand aus Ingwer, Zimmt, langem Pfeffer, Bibernell, Raute, Reckholderbeer, Safran mit Wein. Häufig gelangten auch Abführmittel, das Purgieren zur Blutreinigung oder verschiedener Krankheiten zur Anwendung. Paracelsus (1493—1541), unstreitig einer der größten Gelehrten seiner Zeit. empfahl alle Jahre zweimal purgieren, im Herbst im abnehmenden Mond im Zeichen des Skorpion oder Fisch und im Frühling im zunehmenden Mond in den gleichen Zeichen. Das Aderlassen an beiden kleinen Fingern hat im Zeichen der Waage oder Schützen in zunehmendem Mond zu erfolgen. Seine Verordnungen waren kurz zusammengefaßt: Diät, mildes Purgieren, maßvolle von gewissen Gestirnskonstellationen abhängige Aderlässe, eine gezielte Hydrotherapie, neben Organ- und Pflanzenpräparaten. Paracelsus, eigentlich Philippus Aurelius Bombastus Theophrastus von Hohenheim, erkannte die

vorbeugende und heilende Bedeutung einer naturgemäßen Lebensweise. Auch betonte er den Vorrang der Seele in normalem und krankhaftem Geschehen. Auf seiner rastlosen, langjährigen Wanderschaft hielt sich Paracelsus im Frühjahr 1531 in St. Gallen auf. 1535 war er in Pfäfers, über dessen Heilquellen er eine bedeutende Schrift verfaßte. Von 1532 bis 1535 soll diese außergewöhnliche Persönlichkeit auch nach Hundwil, Urnäsch und Roggenhalm (Bühler) gekommen sein. Er soll keine feste Wohnung gehabt und mehrere Bauern mit seinen Künsten bekannt gemacht haben. Diesem Umstand wird es nach J. C. Zellweger zugeschrieben, daß in jenen Gemeinden mehr Leute als sonst im Appenzellerland sich damit abgeben, durch symphatische Mittel Hühneraugen und Warzen zu vertreiben. Die Annahme, daß Paracelsus aus dem Appenzellerland stamme und er ein Höhener von Gais gewesen sei, der nach dem Lande Schwyz gezogen war, erwies sich bei späteren Nachforschungen durch Dr. A. Tobler als unrichtig. Sowohl die heutige Medizin als auch die Naturärzte betrachten Paracelsus als ihren großen Gelehrten.

Die Behandlung von «Schwini» (Muskelschwund), die als Fähigkeit von seit altersher überliefert und bis in die letzte Zeit in unserer Gegend noch gemacht wurde, wird übernatürlichen Kräften zugeschrieben.

IV. Strenge Ordnung im Gesundheitswesen im 19. Jahrhundert

Wie bereits ausgeführt, wurde die sogenannte niedere Chirurgie wie Aderlassen, Schröpfen, Zahnziehen und dergleichen in der Badstube von den Barbieren, Badern oder Scherern ausgeübt. Bereits anno 1722 gelangt die Zunft zum goldenen Sternen in Basel, welcher die Scherer und Wundärzte angeschlossen sind, an den Bürgermeister und Rat der Stadt und verzeigt über ein halbes Dutzend Leute, die ärztlich praktizieren, ohne der Zunft anzugehören oder von der Fakultät geprüft worden zu sein. In unserem Kanton geht die erste Spur einer Schererzunft auf das Jahr 1721 zurück. An der Herbstrechnung genannten Jahres wurde «gwissen Barbieren gwillfahrt ihre Lehrlinge selber im Land durch eine Zunfteinrichtung examieren zu lassen.» Unter den zwei graduierten Doktoren, die als Examinatoren ernannt wurden, war G. F. Grob von Herisau. Landammann Oertly, selber Arzt, meint, zur Zeit der Grob und Oberteufer-Ärzte in Herisau habe dort kein Pfuscher aufkommen können. Daß es später anders wurde, schreibt er einer oberflächlichen Halbbildung vieler Ärzte nach 1760 zu. Fast jedes Haus habe eine gute Salbe, ein gutes Pflaster oder ein anderes gutes Mittel, überall viele «Dökter» und wenig Ärzte. Über den Gesundheitszustand unseres Volkes und die sanitätspolizeilichen Verhältnisse heißt es in den «Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell A. Rh.» 1811:

Jahrhunderte lang hatten die Appenzeller wenig Krankheiten, wenig Ärzte und noch weniger Afterärzte. Bey einem gesunden starken Körper bei vieler Arbeit in reiner Luft und bei mäßigen Genüssen erreichten sie ihr Lebensziel ohne viel, oft gar nicht von Krankheiten zu leiden. Pestartige Seuchen wurden immer von außen her in die Gebirge gebracht und waren nur vorübergehend. Unter diesen Umständen erschien der Mangel an Medizinalpersonen minder fühlbar und das vorhandene bezog sich nur auf Viehseuchen. Aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahm mit der durch die Baumwollfabrikation veränderten Lebensweise auch die Zahl der Krankheiten, der Ärzte und Afterärzte zu. Doch wurde erst im Jahre 1798 bei der Vereinigung unseres Landes mit dem Kanton Säntis eine vollständige Medizinalpolizey eingeführt, die dann 1803 wieder aufhörte. Im Jahre 1804 erkannte die Obrigkeit das Bedürfnis für den so notwendigen Hebammenunterricht zu sorgen und eine in Form eines Patentes ausgeführte Hebammenordnung zu erlassen. Und endlich bewog der immer größere Unfug und Haufe der Afterärzte und die damit erhobenen Klagen, die Versammlung des zweyfachen Landrathes im May 1810 einhellig eine Sanitätskommission aus zwei Standeshäuptern, drei Ärzten und einem Aktuar bestehend zu verordnen mit dem Auftrag, die große Anzahl der Arzneyen erteilenden Personen zu prüfen und so dann ihr Gutachten und zweckmäßige Vorschläge hoher Behörde einzubringen. Die Kommission versammelte sich im Herbstmonat vorigen Jahres (1810).

Nach Vorliegen dieses Berichtes mit Gutachten an den Großen Rat wurde zwei Personen das Praktizieren untersagt und drei weiteren Behutsamkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit empfohlen. Für eine Medizinalordnung wurde vorgeschlagen: Fortdauer der Kommission unter Vorsitz eines Standeshauptes; Prüfung aller Ärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Bruchschneider etc., die im Kanton ihre Kunst ausüben wollen. Im Medizinalfach begangene Fehler sollen von den ärztlichen Kommissionsmitgliedern untersucht und der Befund den Standeshäuptern weitergeleitet werden. Jeder zu Prüfende soll eine Taxe von 2 bis 8 Gulden (fl) entrichten. Bei ausbrechenden Seuchen bei Menschen und Tieren soll die Kommission ein Gutachten abgeben, damit eine höhere Behörde nach Übung und Befinden ihre Maßregeln treffen kann.

Es war vor allem der Teufener Arzt und Landammann Dr. Mathias Oertli(y) (1777—1837), bekannt auch als Schöpfer der freien Presse, der sich gegen die Kurpfuscherei einsetzte. In einer längeren Abhandlung in den Appenzellischen Monatsblättern geißelte er die unerfreulichen Zustände und schrieb unter anderem:

Da sieht man daher überall Menschen, die entweder ihres Handwerkes, Amts oder Berufs schlecht warteten und zu träge waren, sich dadurch ihr Brot zu verdienen oder dem Trunke und der Liederlichkeit ergeben sind, Menschen, die nicht die geringste Kenntnis von den verschiedenen Theilen der Natur, nicht einmal der tierischen, geschweige des menschlichen Körper besitzen, ohne Kenntnis der großen Menge Krankheiten und Arzneymitteln mit verwegenen Händen Arzneyen geben, an dem unwissenden, einfältigen und eben darum bedauernswürdigen Volke, das sich ihrer verderblichen Behandlung überläßt.

Dieser und jener, den man Quacksalber nennt, hat Kranke geheilt, die doch von den gelehrten Ärzten nicht kuriert werden konnten. Wer kann aber beweisen, daß diese Ärzte sie nicht geheilt haben würden, wenn die Kranken besseres Zutrauen bewiesen, sich besser gehalten und sie nicht vor der Zeit mit einem Afterarzt vertauscht hätten. In solchen Fällen bleibt dies ewig unentscheidbar.

Nach der Sanitätsverordnung von 1823 mußten die Laienärzte, welche seit 1812 zu praktizieren anfingen, examiniert werden, um nach Maßgabe ihrer Kenntnis unumschränkte oder beschränkte Erlaubnis zum Praktizieren zu erhalten. Jeder, der nach Inkrafttreten der Verordnung praktizieren wollte, mußte beim Präsidenten der Sanitätskommission ein Zeugnis über Studium oder Examen vorweisen. Weibspersonen war außer Aderlassen und Schröpfen alles Praktizieren verboten. Hebammen, die keinen gehörigen Unterricht genossen haben, sind ebenfalls zu examinieren und entsprechend auszubilden. Wird das Verbot nicht beachtet, so sollen Zuwiderhandelnde den Behörden zur Bestrafung überwiesen werden. Die Tiroler Salbenkrämer, Marktschreier und andere Betrüger dieser Art werden nicht geduldet, sondern sind aus dem Lande zu transportieren, im Wiederholungsfalle werden ihre Waren und Niederlagen konfisziert. Herumziehende Zahn- und Augenärzte haben ihre Zeugnisse dem Präsidenten der Sanitätskommission vorzulegen, der ihnen nach Befinden der Umstände einige Tage Verwirkung gestatten mag. Jedem der drei Ärzte der Sanitätskommission ist ein Bezirk zur Überwachung dieser Vorschrift überwiesen. Diese hatten auch jährlich die Apotheken zu visitieren.

Im Verein mit den ersten Ärzten des Kantons bemühte sich auch Dr. Gabriel Rüsch, Speicher (1794—1856), um die Durchführung der Sanitätspolizei. Bekannt als Verfasser zeitgenössischer Werke war er von 1833 bis 1841 ein eifriges Mitglied der Sanitätskommission. Dem damals blühenden Kurpfuschertum suchte er besonders mit Dr. Schläpfer in Trogen energisch auf den Leib zu rücken. Ein von beiden verfaßtes Memorial an den Großen Rat wurde von diesem wohlwollend aufgenommen, aber aus Furcht vor reaktionären Bewegungen ließ man es auf sich beruhen.

Vielfach war im Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert die Kurpfuscherei mit Alchemie, dem Wunsch aus allerlei Stoffen unter geheimnisvollem Hantieren Gold zu machen, verbunden. Im Jahre 1828 hat sich der Große Rat, der auch richterliche Instanz war, mit einem solchen Fall aus Urnäsch zu befassen. Wegen unbefugtem Medizinie-

ren hatte der Große Rat eine ganze Anzahl Fälle zu bestrafen, so am 11. und 12. Oktober 1837: Joh. H. von Trogen. Er hatte auch über seinen Stand eine falsche Angabe gemacht und eine Kranke leichtsinnig behandelt, worauf sie starb. Er wurde 14 Tage gefangen gelegt, mit 30 Rutenstreichen gezüchtigt, zu den Verhörkosten von 2 fl. 45 kr. verfällt und den Vorstehern zu strenger Aufsicht übergeben.

B. E. von Stein, seßhaft in Wald, wurde wegen verbotener medizinischer Praxis, der Anwendung heftig wirkender Arzneien... gebüßt und ihm alles fernere Praktizieren verboten. Unter den Verhandlungen des Großen Rates vom 24. bis 27. April 1837 wurde publiziert: H. von Gais wurde wegen unbefugtem Medizinieren 15 fl. und D. von Herisau 10 fl. gebüßt und ihnen das fernere Praktizieren streng untersagt. Letzterem solange, bis er bei der Sanitätskommission eine gehörige Prüfung werde bestanden haben.

Michael Graf von Heiden, vier Jahre Soldat in der helvetischen Legion, in die Heimat zurückgekehrt, fuhrwerkte zuerst. Später war er Knecht. Unpäßlichkeit der Kühe brachte ihn auf den Gedanken, mit sogenanntem Doktern auf eine weniger anstrengende Weise sein Leben durchzubringen. Er hatte von einem berüchtigten Vieh- und Menschenarzt, Krautschnetzler genannt, gehört und wandte dieselben Mittel bei seinem Vieh an. Er verstand es, den unglückseligen Hexenglauben jener Zeit mit Viehkrankheiten in Zusammenhang zu bringen und Zaubermittel anzupreisen. Jahrelang trieb er sein Gewerbe, bis ein von ihm angestiftetes Unheil ein Ende setzte. Er verkaufte für teures Geld Leichtgläubigen Zaubermittel wie Wurzeln, Kräuter gegen Diebe, Mäuse und verschiedene Leiden. Er jagte mit Knochen und allerlei geheimnisvollen Mitteln, Teufelsspuck einem Geschwisterpaar in Trogen gewaltigen Schrecken ein, der schwere gesundheitliche Schäden zur Folge hatte. Graf konnte gefänglich eingezogen werden. Der Große Rat in Trogen sprach 1825 das Urteil: er soll an den Pranger gestellt, den langen Gang mit Ruten gepeitscht, 90 fl. in den Landessäckel gebüßt werden und lebenslänglich in seine Gemeinde gebannt sein.

Über die Prüfung der Laienärzte stellte die Sanitätskommission dem Großen Rat 1841 die Anträge, daß kein Fremder (Bürger eines anderen Kantons oder Ausländer) zum medizinischen Examen zugelassen werde, der nicht vorher vom ehrsamen Großen Rate die Niederlassungsbewillligung erhalten habe. Jeder Fremde, der das Examen machen will, hat dafür soviel in den Landessäckel zu bezahlen, als die Sanitätskommission für einen Tag kostet. Die Entschädigung muß gleichwohl bezahlt werden, wenn das Examen nicht bestanden wird.

Im Anhang zum Strafgesetzbuch von 1859 waren die Strafen über unbefugte Ausübung des ärztlichen Berufes und unbefugten Verkehr von Arzneistoffen und Giften festgelegt und zwar wurde das Strafmaß abgestuft, ob ohne schädliche Wirkung oder nachteiligen Einfluß oder Todesursache. Über die Aufgaben der Sanitätskommission wird in der Sanitätsverordnung von 1845 u. a. ausgeführt: Sie prüft angehende Medizinalpersonen jeder Art und erteilt ihnen je nach dem Resultate der Prüfung beschränkte oder unbeschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Kunst, oder untersagt ihnen dies bei gänzlicher Unwissenheit. Sie leitet Personen, welche zur medizinischen Praxis nicht patentiert sind, dem Großen Rate zur Bestrafung zu. Die Namen der geprüften werden im Amtsblatt publiziert. Nicht-Kantonsbürger mußten zuerst die Niederlassung haben. Das Handeln mit Arzneistoffen und Giften war untersagt. Ähnlich lauteten die Sanitätsverordnungen von 1864 und 1865.

Schon damals wollten bestimmte Kreise der vielen Laienärzte wegen unseren Kanton lächerlich machen. So schrieb der «Republikaner» im April 1865, also 6 Jahre vor der Freigebung:

«Das Appenzell-Ländchen ist der schweizerische «Doktorwinkel par excellence». Da sind in jeder Gemeinde Bauchpflasterer, Schmierer und Salber nach allen Richtungen zu haben, und was das merkwürdigste, daß gerade im Appenzellerländchen die Sterblichkeit größer ist als in anderen Kantonen. Die Behörden sind auch so politisch, den Quacksalbern nichts in den Weg zu legen; denn es gibt immer dumme Menschen genug in den anderen Kantonen, die den marktschreierischen Ankündigungen der Appenzeller Afterärzte Glauben schenken und so ihr Geld hinfließen lassen.»

Die Appenzeller-Zeitung blieb jedoch die Antwort nicht schuldig, indem sie feststellte, daß den Afterärzten nicht etwa durch die Finger geschaut werde; unter den 13 Oberrichtern seien nicht weniger als 6 Ärzte, worunter fünf Dr. med. Die übergroße Sterblichkeit mache keine Sorge, da die Bevölkerung nichts weniger als im Aussterben sei und die anderen Kantone das größte Kontingent der Kunden für die nicht patentierten Ärzte stelle.

Seit den ältesten Zeiten diente das *Bad* zur Gesundheitspflege und als Heilmittel. Bis in die neuere Zeit haben die Heilbädli auch im Appenzellerland eine bedeutende Rolle gespielt, sozusagen jede Gemeinde hatte mindestens ein Bädli. Weilernamen deuten heute noch darauf hin. Dr. med. Gabriel Rüsch beschrieb sie 1844 in seiner historisch-geographischen Darstellung des Kantons Appenzell mit besonderer Berücksichtigung seiner Kuranstalten, Alpengegenden und Industrie. Nach ihrem Gehalte wurden die Quellen in folgende Klassen eingeteilt:

1. Eisenwasser, sie sind vorzüglich stärkend und blutbereitend, wie die Bäder zu Gonten, Waldstatt, das Heinrichsbad, das Wylerbad und das Bad im Werd bei Heiden.

- 2. Schwefelwasser: Sie sind auflösend und schweißtreibend, als die Bäder zu Trogen, im Schönenbühl und Unterrechstein.
- 3. Erdige Wasser: Diese sind auflösend und säuretilgend wie die Bäder zu Appenzell, Weißbad, Urnäsch, Schönengrund, Stein, Teufen, Bühler und Gais.

Dazu gibt es Quellen, die sich durch ihre kalte Temperatur auszeichnen wie der St. Jakobsbrunnen (Kronberg) und die Quelle im Guggerloch, denen der Wunderglaube besondere Kräfte beimißt. Im Heinrichsbad zu Herisau konnten auch Bäder in Kuh- und Ziegenmolken oder Eselsmilch bezogen werden. In größeren Bädern mit Kuranstalten wurden die Kuren unter Leitung eines Kurarztes nach bestimmter Ordnung durchgeführt. Bekanntlich kam in unserem Kanton im letzten Jahrhundert die Molkenkur zu hoher Blüte. Gais bildete das internationale Heilungszentrum, wo sich hohe Fürstlichkeiten einfanden. Von 1824 an war Dr. Heim, der sich schon in seiner Dissertation mit diesen Kuren befaßte, bis zu seinem Tode 1876 Kurarzt. Auch andere Kurorte wie das Heinrichsbad und Weißbad hatten internationalen Ruf. Später trat Heiden, wo der berühmte Augenarzt Dr. Gräfe Molkenkuren durchführte, an führende Stelle und konnte sich bis 1913 halten. Merkwürdig mutet es heute an, daß Kuhstalluft in die Schlafzimmer geleitet wurde und heilend auf die Lungenschwindsucht einwirken sollte. In Gais wurden den Molken auch Kräuterzusätze beigegeben. Auch wurde von den Kurgästen und Fürstlichkeiten ein Heilkundiger aus dem Volke aufgesucht, der in zahlreichen Fällen Hilfe leisten konnte. Seine Kenntnisse und Heilmittel wurden bis auf die heutige Zeit vererbt und werden bereits in vierter Generation seriös und mit Erfolg in zahlreichen Fällen angewendet. An der Jahresversammlung der appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1949 im Weißbad wurde mit einem Referat von Dr. med. Eugen Bircher, Aarau, angeregt, die Molkenkuren, die auch heute noch ihren Platz in der Heilkunde besäßen, wieder zu beleben. Diesen Bestrebungen war leider kein Erfolg beschieden. Hingegen erleben die Molken- und Quarkbäder in Oberösterreich einen neuen Aufschwung. Umsomehr ist es verantwortbar, die seit hundert Jahren existierende freie Heiltätigkeit so zu ordnen, daß sie den Heilungsuchenden eine wirkliche Hilfe bedeutet und in Verbindung mit dem Gastgewerbe als wesentlicher Wirtschaftsfaktor erhalten bleibt.

V. Ruf nach Freiheit im Kurieren

Zahlreiche Kantone führten im Laufe der Zeit eine Bewilligungspflicht für Heilpersonen ein. Im Jahre 1867 kam ein Konkordat von 11 Kantonen, darunter auch Außerrhoden, zustande, wonach die

Ausübung der ärztlichen Praxis von einem Examen abhängig gemacht wurde. Dabei wurde die Prüfung nach einem Reglement der Konkordatskantone durchgeführt. Man wollte damit auch Ärzte mit einer Prüfung zulassen, die nicht ein Examen einer Fakultät bestanden hätten. Im Rechenschaftsbericht der Standeskommission an den Großen Rat für das Amtsjahr 1869/70 wurde ausgeführt, daß sich die Sanitätskommission wieder veranlaßt fand, eine Anzahl im Kanton wohnender Personen, worunter auch weiblichen Geschlechts, wegen Pfuscherei sowie wegen Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln in Anklagezustand zu setzen. Die wegen Pfuscherei Beklagten sind sämtlich von den zuständigen Gerichten bestraft worden, während hingegen eine Gemeindepolizeiuntersuchungskommission bei zwei Geheimmittelverkäufern den Antrag auf Freispruch stellte, obgleich beide bekannt waren, ihre Präparate sowohl öffentlich angekündigt als auch verkauft zu haben. Da die Sanitätskommission gegen eine solche Auslegung bestehender, klarer und unzweideutiger Gesetzesbestimmungen, die zur Mißachtung der Gesetze führen mußte, Berufung einlegte, wurde der betreffende Untersuch der Kantonspolizeidirektion überwiesen. Durch dieselbe wurde die Tatsache abermals konstatiert, daß Art. 140 des Strafgesetzbuches resp. Art. 29 der Sanitätsverordnung wiederholt übertreten worden sei. Die zweite Instanz urteilte aber offenbar unter dem Drucke der Zeitströmung für die Freigebung der ärztlichen Praxis, als ob der zitierte Gesetzesartikel als auch die Verordnung schon aufgehoben wären. Im Jahre 1877 wurde die Zentralisation vervollständigt durch das am 19. Dezember erlassene Bundesgesetz betr. Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweiz. 1870 waren es 29 Medizinalpersonen (Ärzte) in unserem Kanton, 5 Apotheker, 10 Tierärzte und 34 Hebammen. Ohne Ärzte waren Hundwil, Stein, Speicher, Wald, Lutzenberg und Reute. Die Sanitätskommission bestand aus Dr. med. Johs. Niederer, alt Oberrichter, Rehetobel, Präsident; Dr. med. Kd. Büchler, Oberrichter, Schwellbrunn; Dr. med. Emil Fisch, Herisau; Dr. med. Christian Graf, Oberrichter, Teufen; Gottlieb Krüsi, Arzt und Kleinrat, Herisau; Dr. med. Joh. Ulrich Kürsteiner, Gais; Dr. med. Ad. Grubenmann, Teufen. Dr. med. Ad. Grubenmann war ein Enkel des bekannten Arztes Johannes Grubenmann (1754-1837), der immer wieder bekannte, daß er in erster Linie auf die Heilkräfte der Natur baue, die aber durch vernünftige Lebensweise unterstützt werden müsse. Er näherte sich in seiner Therapie den homöopathischen Prinzipien im Sinne Hahnemanns und schuf mit seiner Menschenkenntnis günstige psychische Voraussetzungen für die Patientenbehandlung. Damit es in seinem Wartzimmer nicht trübselig zuging, erteilte ihm der Rat 1790 die Bewilligung, den Wartenden etwas Tranksame zu verabfolgen. Seine

erfolgreiche Praxis in der Blatten, Niederteufen, ging an einen Sohn Daniel, ebenfalls ein Original (1796—1880), über. Dr. Adolf Grubenmann (1840—1929) ebenfalls Homöopath, verlegte später seine Praxis nach St. Gallen, wo er während zwei Amtsperioden in den Nationalrat abgeordnet wurde. Assessoren waren Apotheker J. J. Krüsi, Kleinrat, Heiden; und Tierarzt J. U. Stricker, Herisau.

Um die 70er Jahre machte sich eine starke Gegenströmung mit dem Ziel der Kurierfreiheit bemerkbar. Das Jahr 1869 brachte für Deutschland die Kurierfreiheit, wie sie bereits in England bestand. Unter der Führung des sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Löwe hatte die Berliner Medizinische Gesellschaft im Reichstag des Norddeutschen Bundes anläßlich der Beratung der Reichsgewerbe-Ordnung die Freigabe der Ausübung der Heilkunde gefordert. Es wurde argumentiert, daß der Staat gar nicht berufen sei, eine Bevormundung der Heilkunde auszuüben. Er habe weder das Recht noch die Pflicht, gewisse privilegierte Personen zu bezeichnen, an die allein der Kranke sich wenden dürfe. Das Vertrauen sei das Maßgebende und die Freiheit sei auch im ärztlichen Beruf der richtige Regulator. Wenn der Kranke dies wolle, dann könne er auch einen Schäfer zu Rate ziehen, denn dem gesunden Sinn des Einzelnen müsse man es schon überlassen, daß er bei seiner Erkrankung denjenigen herausfinde, der ihm am besten zu helfen imstande ist. Ein Kurpfuscherei-Verbot sei angesichts der Bildungsstufe und der Urteilsfähigkeit des deutschen Volkes unwürdig und es bedürfe solcher gängelnder Maßregeln nicht mehr. In der dritten Lesung wurde der Antrag Dr. Löwe und Genossen angenommen. Im Vertrauen auf die Urteilskraft des deutschen Volkes hatten sich medizinische Autoritäten jener Zeit wie Prof. Dr. Virchow und andere für diesen Antrag ausgesprochen. Eine Einschränkung bestand lediglich in der Titelführung. Eine weitere Einschränkung erfolgte 1883, indem die Ausübung der Heiltätigkeit im Umherziehen untersagt wurde.

In dieser nun angebrochenen freiheitlichen Epoche konnte sich Pfarrer Sebastian Kneipp (1821—1897) im bayrischen Bad Wörishofen voll entfalten. Am 1. Oktober 1886 erschien zum erstenmal sein Buch über die Wasserkur, das Auflage über Auflage erlebte. Er erzielte durch natürliche Ernährung und Lebensweise, sowie die von ihm entwickelte Wasserbehandlung erstaunliche Heilerfolge. Mit seiner Kneippkur versuchte er nach dem Grundsatz: «Was das Leben gesund erhält, kann auch die Krankheit heilen, denn jede Heilung stellt in ihrem Wesen nichts anderes als eine Gesundung dar», durch Wasseranwendung und zusätzliche Maßnahmen den Körper abzuhärten, Krankheiten zu verhüten und bereits bestehende zu beseitigen. Heute bestehen an verschiedenen Orten gut besuchte Kneippanstalten und Kurorte, welche unter ärztlicher Lei-

tung zu neuer Lebensfreude verhelfen. Auch Kneipp-Vereine pflegen sein Gedankengut weiter und veranstalten auch in unserem Kanton Vorträge über Gesundheitspflege. Die Vereine zur Hebung der Volksgesundheit verfolgen ähnliche Ziele (Heiden, Reute, Herisau).

Der Ruf nach freier Heiltätigkeit, der bereits hie und da spürbar war, führte in unserem Kanton zu einer Volksbewegung, welche mit einer Petition eine Lockerung der sanitätspolizeilichen Bestimmungen anstrebte. Diese Strömungen beschränkten sich nicht bloß auf Außerrhoden, sie kamen in verschiedenen Kantonen zum Ausdruck, so im Kanton Glarus. Im Kantonsrat von Solothurn sprach sich der Landammann für eine Lockerung aus und im thurgauischen Verfassungsrat waren ähnliche Töne vernehmbar.

VI. Entscheidende Wendung durch die Landsgemeinde 1871

Um die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts machte sich auch bei uns eine starke Bewegung mit dem Ziel der Freigebung der ärztlichen Tätigkeit bemerkbar. Mit ein Grund soll die Bestrafung eines beliebten und erfolgreichen Laienheiltätigen gewesen sein. Damit wurden Standeskommission (Regierungsrat) und Großer Rat vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Über die Verhandlungen des Großen Rates vom 14./15. März 1870 wird im Amtsblatt ausgeführt:

Der Standeskommission war und zwar erst am 9. März 1870 von einer Abordnung aus den Gemeinden Herisau und Waldstatt die vorläufige Mitteilung gemacht worden, daß beabsichtigt werde, an den Großen Rat eine Petition einzureichen, dahingehend: Es sei die Landsgemeinde anzufragen, ob nicht

- 1. Die Ausübung der Arzneikunst jedem, auch nicht studierten, aber ehrenfesten und im Kanton wohnenden Kantonsbürger soll frei und ungehindert gestattet sein, jedoch immer
- 2. nur unter seiner Verantwortlichkeit und Strafbarkeit in Fällen von Mißbrauch, oder erwachsenen Schäden, insofern derselbe den Praktikanten als für seine Schuld nachgewiesen werden kann.

Dabei wurde ein «Aufruf an das verehrliche Publikum behufs Stimmensammlung» eingereicht, ausgegangen von Johs. Schläpfer an der Mooshalden, Gemeinde Waldstatt, und aus den Gemeinden Urnäsch, Herisau, Hundwil, Waldstatt mit 511 Unterschriften versehen, die sich mit der erwähnten Anregung der Freigebung der ärztlichen Praxis einverstanden erklären. Nachdem am 13. März eine Besprechung zwischen einer Abordnung der Standeskommission mit einer Anzahl Petenten stattgefunden, haben letztere am Abend des gleichen Tages noch sich dahin erklärt, daß sie auf ihren Petitum, wie es unter dem 12. dieses Monats eingereicht wurde, beharren, daß nämlich der Landsgemeinde der Wunsch und Antrag vorgelegt werde, daß das Verabreichen von Arzneimitteln jedem im Kanton wohnenden Schweizerbürger freigegeben werde unter

dem vorhin schon erwähnten Vorbehalt der Verantwortlichkeit und Strafbarkeit in Fällen von Mißbrauch und von nachweisbar nachteiligen Folgen. In diesem Sinne sei Art. 140 des Strafgesetzes von der unbefugten Ausübung des ärztlichen Berufes und dem unbefugten Verkehr mit Arzneistoffen und Giften etc. angemessen abzuändern oder zu ergänzen. Selbstverständlich konnte, da diese Petition mit der definitiven Erklärung der Petenten erst tags vor der Großratssitzung eingereicht wurde, eine Berichterstattung und Begutachtung durch die Standeskommission noch nicht vorliegen. Der Große Rat beschließt daher, es sei eine aus seiner Mitte zu ernennenden Kommission von 5 Mitgliedern mit der Prüfung und Begutachtung der Angelegenheit zu beauftragen, und zwar seien Bericht und Antrag auf Morgen vorzubereiten. Diese Kommission wird bestellt aus den Herren Landammann Hohl, Herisau; Landammann Dr. Roth, Teufen; den Landesstatthaltern Eugster, Urnäsch; Hohl, Heiden, und Großrat Altherr, Herisau.

Die Petition ist unterzeichnet von J. J. Rohner auf der Säge, Herisau. Im Begehren wird ausgeführt, daß oft die Hülfe unpatentierter Ärzte den besten Erfolg habe und es daher nicht billig sei, wenn diese dafür gebüßt werden, daß den herumziehenden, ausländischen Quacksalbern deshalb kein Vorschub geleistet werde und der medizinischen Wissenschaft und Kunst kein Abbruch geschehe.

Die Petenten verteidigten ihre Eingaben mit folgenden drei Punkten: 1. «Es sei eine Consequenz des republikanischen Grundsatzes der Freiheit des Einzelnen von gesetzlicher Bevormundung, wenn Jeder seine eigene Haut da zur Heilung und zu Markte tragen können, wo er wolle.»

Auch in anderen Berufen sei der Zunftzwang aufgehoben worden und trotz allen Unkenrufen hätten sich die Prophezeiungen der Befürworter der Zünfte nicht erfüllt. Freie Ausübung von Handel und Gewerbe sei also in der Tat zum Vorteil aller. Nicht das Patent, das Können gebe hier die Praxis und das bewirke nur einen Sporn, daß einer etwas Rechtes studiere!

«Wollen wir denn wirklich uns selbst noch länger Zwang auferlegen, zu einem patentierten Arzte gehen zu müssen? Wollen wir noch länger die Freiheit verwehren, zu demjenigen zu gehen zu dem wir Vertrauen haben? Niemand soll gezwungen sein, zu einem patentierten Arzte zu gehen; niemandem soll es verwehrt werden können sich anderwärts kurieren zu lassen.»

- 2. «Wir wollen nichts anderes, als was andere Staaten, z.B. Nordamerika, England und der norddeutsche Bund schon haben.»
- 3. «Jedermann, der ärztliche Hülfe spenden kann, soll ungeniert darum angegangen werden können.»

Die Petition schließt für den Fall, daß der Große Rat die Frage nicht von sich aus an die Landsgemeinde bringen wolle, mit dem definitiven Gesuch um die Bewilligung, daß verfassungsgemäß einem ehrenhaften Landmann gestattet werde, die Angelegenheit selbst der Landsgemeinde auf dem Stuhl motiviert vorzutragen. In der Sitzung vom darauffolgenden Tage wird folgenden Anträgen der Expertenkommission zugestimmt:

- 1. Der Große Rat erklärt, in die Forderung der Petenten nicht einzutreten. Beharren sie dennoch auf derselben, so haben sie der Standeskommission den Mann zu bezeichnen, welcher den Gegenstand der nächsten Landsgemeinde persönlich vortragen will.
- 2. Der Große Rat erklärt ferner bei allfälliger Annahme der Anträge der Petenten durch die Landsgemeinde, daß dieser Beschluß erst dann in Kraft treten könne, wenn sie nicht im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen stehe und diese entsprechend abgeändert werden.
- 3. Die Standeskommission wird beauftragt, in der Geschäftsordnung für die Landsgemeinde den Gegenstand zu beleuchten und in dieser Angelegenheit die nötigen Schritte zu tun.

Die Schlußnahme des Großen Rates ist den Petenten zur Kenntnis gebracht worden. In einer kurz darauf stattgehabten Versammlung einer Anzahl Petenten wurde beschlossen, auf den Vorstand der nächsten Landsgemeinde zu verzichten, dagegen später mit dem Begehren wieder an die Standeskommission zu gelangen, daß der Antrag vom Großen Rate aus an die Landsgemeinde gestellt werde. Daraufhin wurde das Traktandum für die Landsgemeinde 1870 gestrichen.

In einem Leitartikel vom 18. März 1870 schrieb die Appenzeller Zeitung:

Seit vielen Jahren ist es nicht mehr vorgekommen, daß ein vom Volke ausgestelltes Begehren eine Angelegenheit vor die Landsgemeinde zu bringen, vom Großen Rate abgelehnt und in diesem Falle von seiten der Petenten das verfassungsmäßige Recht beansprucht worden ist, selbst vor die Landsgemeinde zu treten und dieser die betreffende Angelegenheit vorzutragen. Wir halten das in dieser Verfassungsbestimmung dem Volke gewährleistete Recht für eine Perle der Verfassung. Bei dem ziemlich enge zugeschnittenen Röcklein, in dem sich unsere Landsgemeinde bewegen darf, da aus Gründen, die allerdings nicht ohne Berechtigung sind und in der Geschichte des Landes ihre Erklärung finden, weder Antragstellung noch Diskussion gestattet ist, gewährt diese Bestimmung dem Volk den einzigen Schutz, seine demokratischen Rechte gegenüber dem Großen Rat, einen Schutz der besonders in politisch bewegten Zeiten und unter gewissen Verumständungen von großer Bedeutung und hohem Werte sein kann. Es ist nach neudemokratischem Sprachgebrauch das Recht der Initiative, das uns hier in eigentümlicher Form gesichert ist. Aber auch in politisch ruhigen Zeiten und ohne besondere Verumständungen läßt sich denn doch auch der Fall denken, daß ein vom Volke ausgehendes Begehren zeitgemäß und wohlbegründet sein kann, selbst wenn die Weisheit des Großen Rates nichts davon wissen will. Wir möchten daher keineswegs, wie es nicht selten geschieht, dem Gebrauch dieses Rechtes als eine vorwitzige Agitation mit scheelen Augen ansehen, falls es sich wie im vorliegenden Falle um einen offenbar würdigen Gegenstand handelt. Nur die Seltenheit, mit dem von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, gibt einem jeweils eintretenden Falle ein außerordentliches Aufsehen.

Art. 140 des kantonalen Strafgesetzbuches, soweit er die Ausübung des ärztlichen Berufes betrifft, lautete: Wer, ohne die Berechtigung von der Sanitätskommission erhalten zu haben, die Heilkunde in irgend einer Weise ausübt, oder mit Arzneistoffen oder Gift Verkehr treibt, soll, sofern dadurch keine schädlichen Wirkungen verursacht worden sind, bis auf 100 Franken in den Landessäckel gebüßt werden. Wer aber durch unbefugtes Arztnen oder durch unbefugten Verkehr mit Arzneistoffen und Giften einen für die menschliche Gesundheit nachteiligen Erfolg verursacht, ist mit Geldbuße oder mit Gefängnis bis auf einen Monat mit oder ohne Geldbuße zu bestrafen. Ist durch solche Verrichtungen der Tod eines Menschen verursacht worden, so kann nebst Geldbuße auch auf Gefängnis bis auf 1 Jahr erkannt werden, sofern die Begangenschaft nicht in ein noch schwereres Verbrechen übergeht. Art. 4 der Sanitätsverordnung, die ebenfalls abgeändert werden müßte, lautet: Den Beruf eines Arztes, Apothekers, Tierarztes, einer Hebamme darf niemand ausüben, ohne hierzu für den herwertigen Kanton patentiert zu sein.

Bereits an der Sitzung vom 12. Mai 1870 hatte sich der Große Rat wieder mit der Petition zu befassen. Mit der Prüfung wurde die Standeskommission betraut, die eine engere Kommission mit den beiden Landammännern und Ratschreiber Engwiller beauftragte. Am Pfingstmontag 1870 versammelten sich die Petenten im Bad Waldstatt mit großer Beteiligung namentlich auch aus Bauernkreisen, die besonders für die Freigebung eingenommen waren. An dieser Versammlung wurde eine Kommission aus Ziegler Meyer, Herisau; Schmiedmeister Grubenmann, Waldstatt; Maurermeister Bötschi, Herisau; Fabrikant Rohner, Säge, Herisau, und alt Ratsherr Alder in der unteren Waldstatt gewählt. Das Präsidium ging von Fabrikant Rohner an Ziegler Meyer über. Die neuerliche Beratung im Großen Rat führte zu einer ausgiebigen Diskussion. Ein Rat fand in der Änderung einen zeitgemäßen Schritt zur Freiheit. In dem Maße, als das Volk gebildeter werde, solle die Vormundschaft schwinden und ihm mehr Freiheit und Selbständigkeit gewährt werden. Der einsichtige Teil der Bevölkerung werde sich immer an die gebildeten Ärzte halten, obgleich übrigens mancher ungebildete durch einfache Mittel Hülfe bezweckt habe. Im ablehnenden Standpunkt wurde ausgeführt, das Beispiel von Amerika sei für uns nicht anwendbar und auch die Berufung auf den Norddeutschen Bund treffe nicht durchgehend zu. Pfuscher und Quacksalber aller Art würden hierher strömen und da ihr gelobtes Land finden. Sie würden ihr Wesen frecher und gefährlicher treiben. Nach längerem Hin und Her, ob der Rat mit der Frage von sich aus an die Landsgemeinde gelangen oder die Petenten abweisen solle, wurde schließlich dem klugen und weisen Antrag stattgegeben, keine Stellung zu beziehen. Man solle zuerst die Erfahrungen in anderen Kantonen abwarten.

In der Diskussion wurde vielfach zum Ausdruck gebracht, daß jedem das Recht zukommen müsse, seine eigene Haut selbst in die Gerbe zu tragen, d. h., daß man niemand verbieten könne, da Heilung zu suchen, wo man wolle. Die Beratung hinterließ den Eindruck, daß der Große Rat in seiner Mehrheit der Freigebung nicht günstig gesinnt war. Bei der weiteren Behandlung und dem Vorliegen der ablehnenden Stellungnahme der Sanitätskommission entspann sich eine lebhafte Diskussion über die grundsätzliche Frage, ob man den Gegenstand von sich aus ohne Empfehlung oder Abraten an die Landsgemeinde bringen oder ob man die Petenten abweisen solle. In einer Eventualabstimmung für den Fall, daß der Rat die Vorlage für sich an die Landsgemeinde bringen solle, ergaben sich 33 Stimmen für diesen Antrag. Die Hauptabstimmung ergab jedoch mit 33 gegen 24 Stimmen Abweisung der Petenten. Bei der weiteren Behandlung wurde die Auffassung vertreten, daß kein Gesetzesentwurf der Landsgemeinde vorgelegt werden solle; dies könnte den Anschein erwecken, daß man die Annahme der Freigebung erwarte und den Petenten Gehör schenke. Demgegenüber betonte der Vorsitzende, die Freigebung könne nicht in Kraft treten, bis gesetzliche Bestimmungen aufgestellt seien. Mit 42 gegen 7 Stimmen wurde der Antrag, vom Gesetzesentwurf Umgang zu nehmen, abgelehnt. Ein Entwurf zu einem Gesetz über die Freigebung der ärztlichen Praxis wurde bereits an der Sitzung des Großen Rates vom 23. Januar 1871 beraten und an der Sitzung vom 20./21. März einer zweiten Lesung unterzogen.

Die Landsgemeindevorlage dürfte in verschiedenen Lesegesellschaften eifrig diskutiert worden sein. Die Appenzeller-Zeitung berichtet über eine stark besuchte Versammlung des Einwohnervereins Trogen, als dem Bindeglied verschiedener Lesegesellschaften. Von den Befürwortern wurde darauf hingewiesen, das Vertrauen zu den Afterärzten werde viel mehr schwinden, als wenn man ihnen das Arzten verbiete. Verbotene Früchte hätten zu allen Zeiten besser geschmeckt. Die Gegner verwiesen auf die sanitätspolizeilichen und erzieherischen Aufgaben des Staates und die Gefahr bei ansteckenden Krankheiten. In einer Flugschrift an die Landsgemeindemannen von Dr. Sonderegger, Altstätten, betitelt «Freiheit, Patent und Schwindel im Medizinalwesen» wurden die hohen Anforderungen an die Ärzte dargetan und gefordert, daß endlich der Krankenunterstützung der Makel der Armenunterstützung genommen, daß Ge-

sundheitspflege und öffentliche Krankenpflege Ehrensache sein müssen. Die Ärzte standen nach den Verhandlungen ihrer Gesellschaft vom Juni 1870 der Freigebung nicht ablehnend gegenüber, verlangten jedoch einige Präzisierungen der Bestimmungen. In der Geschäftsordnung zur Landsgemeinde hatte der Große Rat die Gründe dargelegt, warum er die Annahme des Grundsatzes der Freigebung für nicht dem Vaterlande nützlich und gut erachte. Gleichzeitig wurde der Entwurf zu einem Freigebungsgesetz mit 5 Artikeln, für den Fall, daß sich das Volk für die Freigebung entschließe, in der Geschäftsordnung dem Volke zur Kenntnis gegeben.

Am Landsgemeindetag in Hundwil herrschte unfreundliches, regnerisches Wetter. Da infolge der Entlassungsgesuche wegen langer Amtstätigkeit oder gesundheitlicher Störungen außer dem Geschäftsführer, Landsseckelmeister Sutter, Bühler, kein Mitglied der Standeskommission erschien, war der Stuhl, wie es in der Appenzeller-Zeitung hieß, jämmerlich verwaist. Nach den Wahlen, welche 1½ Stunden in Anspruch nahmen und der Ablehnung von zwei Änderungen des Gesetzes über die Brandassekuranz und des Polizeigesetzes betr. Brotfacht, kam nach kurzer Einleitung des Geschäftsführers die Freigebungsangelegenheit ins Mehr. Als Wortführer der Petenten betrat Schmiedmeister Johannes Grubenmann (1817—1876) von Teufen, wohnhaft in Waldstatt, den Stuhl und entledigte sich seiner Aufgabe ebenso ruhig und würdig, als er von der Landsgemeinde angehört wurde. Er führte aus:

«Hochgeachteter Herr Landammann, verehrte Herren, getreue liebe Mitlandleute und Bundesgenossen!

Meine Persönlichkeit vermag es nicht, dem Worte an Euch die volle Kraft zu geben; aber Eure wahre Volksgunst vermag es, eine leuchtende Perle der wahren Freiheit aufzunehmen. Achten und schätzen wir die höchsten Güter der Wissenschaft und Volksbildung; dessetwegen verachten wir aber nicht und unterdrücken wir nicht die unschätzbaren Talente und Naturgaben, welche nicht nur für sich, sondern auch schon ganzen Völkern das größte Glück gebracht haben.

Doch zur Sache. Da der ehrsame Große Rat in seiner letzten Sitzung die 500 Petenten mit ihrer Petition für Freigebung der ärztlichen Praxis abgewiesen hat und zwar nur 33 gegen 24 Stimmen, so bewog es die Petenten um so mehr, diese wichtige Angelegenheit der hohen Landsgemeinde selbst vorzutragen, und zwar in dem Sinne, daß die Freigebung zum allgemeinen Wohl des Landes sei, nicht nur eine Wohlfahrt für das Volk, sondern auch für den Richter, welcher durch den Art. 140 des Strafgesetzes oft in die größte Verlegenheit gebracht wurde, nämlich Personen zu bestrafen, welche vielen unter dem Volke die wohltätigste ärztliche Hilfe geleistet haben. Nur dann mögen wir heute einsehen und begreifen, was zum Fortgedeihen unserer wahren Freiheit und zum Segen des Landes gereichen möge.

Hochgeachteter Herr Landammann, getreue liebe Mitlandleute und Bundesgenossen!

Ich empfehle die Freigebung der ärztlichen Praxis in der innigsten Überzeugung und im Namen der Petenten. Geben wir ein Beispiel der ganzen treuen Eidgenossenschaft

und beweisen wir mit unserer Hand, dass mer sönd im Appenzellerland!»

Nach diesem Vortrag gab der regierende Landammann die Ansicht des Großen Rates mit den Hauptgründen des Abratens bekannt. Mit großer Mehrheit, $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$ der Stimmen, wurde der Grundsatz der Freigebung angenommen. Hierauf kam der vom Großen Rate vorbereitete Entwurf der gesetzlichen Bestimmungen in die Abstimmung. Es wurde derselbe, nachdem gesamthafte Abstimmung beschlossen und die Verlesung des Entwurfes abgelehnt worden war, mit bedeutender Mehrheit genehmigt. Zur Annahme soll auch beigetragen haben, weil ein beliebter und viel konsultierter Arzt eingeklagt und bestraft wurde. Es war das zweitletzte Mal, daß von diesem Recht der Antragstellung Gebrauch gemacht wurde. Mit der Änderung der Kantonsverfassung von 1876 wurde dieses Recht aufgehoben.

Der Zufall will es, daß in der Zeit der Eingabe Dr. Johs. Roth von Teufen stillstehender Landammann und Mitglied der Prüfungskommission war, daß an der Landsgemeinde 1871 sein Sohn Dr. Arnold Roth zum Landesstatthalter gewählt wurde und das Gesundheitsgesetz von 1965 von Dr. Hans Roth, ebenfalls aus dieser Familie, ausgearbeitet wurde.

In einem Artikel «Schybere und Oschybere Errungenschaften in den Jahren des Heils» kommt die Appenzeller-Zeitung, in welcher 1870/1871 für und wider ausgiebig zum Worte kamen, nochmals auf die Freigebung zu sprechen. Es wird empfohlen, die Appenzeller sollten sich durch die Spöttlereien über die neue Errungenschaft nicht beirren lassen; dort wo das Patentwesen am meisten geschützt sei, werde am meisten dagegen gesündigt.

Die Glarner entschieden sich an der Landsgemeinde von 1874 ebenfalls für die Freigebung, nachdem ein Jahr zuvor noch gegen Wasserdökter und Quacksalber vorgegangen wurde.

In der Folge ist das Freigebungsgesetz, das sich bis 1965 halten konnte, sofort in Kraft getreten. Der bisherige Art. 140 des Strafgesetzes wurde aufgehoben und dem Großen Rat Auftrag erteilt, die Verordnung zu revidieren. An der im November in Bern stattgefundenen Abgeordnetenkonferenz des Medizinalkonkordates wurde die Frage aufgeworfen, ob mit der Freigebung unser Kanton als aus dem Konkordat ausgetreten zu betrachten sei. Landammann Dr. A. Zürcher, Herisau, war damals Präsident des leitenden Ausschusses

dieser Konferenz. Doch wurde einstimmig beschlossen, daß Außerrhoden wegen der Freigebung nicht auszutreten habe.

Anno 1871/1872 trat eine heftige Pockenepidemie in unserem Kanton auf, welche zu zahlreichen Todesfällen führte. Es wurde eine umfassende Impfaktion durchgeführt. Kinder, welche nicht geimpft waren, wurden nicht zum Schulbesuch zugelassen.

Die Pockenepidemie oder «Blattern» suchte 1800, 1825, 1854 unser Gebiet heim, sie führte 1825 zu zahlreichen Todesfällen.

VII. Freiheit in der Kuriertätigkeit

Man muß sich vor Augen halten, daß in jener Zeit der Freigebung der ärztlichen Tätigkeit die Verhältnisse in unserem Kanton wesentlich einfacher und besser überblickbar waren. Unsere Bevölkerung bestand vorwiegend aus Gemeinde- und Kantonsbürgern. So waren nach der Volkszählung von 1870 von 48 734 Einwohnern 40 % als Bürger in der Wohngemeinde ansässig, 43 % waren Bürger anderer Außerrhoder Gemeinden, 15 % Bürger anderer Kantone und nur fast 2 % Ausländer. Die Volkszählung 1960 ermittelte 48 920 Einwohner, hiervon waren Außerrhoder Bürger 22 955 oder 47 %. Die Heilpersonen von damals hatten einen engeren Wirkungskreis, während er heutzutage vorwiegend nach außerhalb des Kantons gerichtet ist.

Das Appenzellervolk erwartete aber keineswegs alles Heil von den freien Heiltätigen und den Laienärzten. Anfangs Juni 1871 wurde in Walzenhausen die Kuranstalt unter ärztlicher Mitwirkung eingeweiht. Im gleichen Zeitraum wurden die Krankenkassen stark ausgebaut und Spitalbauten erstellt. Eine Krankenkasse für männliche Dienstboten wurde schon 1864, für weibliche noch vorher geschaffen. In St. Gallen und Umgebung schlossen sich 1863 die Sticker zu einem Krankenverein zusammen. Aus dieser Stickerkrankenkasse ist die heutige OSKA hervorgegangen. In Teufen konnte auf Initiative von Pfarrer Engwiler, dem späteren Ratschreiber, anno 1864 ein Krankenverein ins Leben gerufen werden. In Waldstatt, Schönengrund und anderen Gemeinden erfolgten wenige Jahr darauf solche Gründungen.

Bereits 1879 unterstellte unser Kanton die Aufenthalter in einer Verordnung der Versicherungspflicht. In Herisau war es die Mittwochgesellschaft, die einen Krankenverein ins Leben rief, welcher 1870 schon 120 Mitglieder zählte. Diese Krankenvereine, die seit Jahren vom Bund und Kanton unterstützt werden, leisten keine Beiträge an die Behandlungskosten und Medikamente von Laienärzten. Nach Art. 21 des KUVG (Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung von 1911) gelten als Ärzte und Apotheker diejenigen

Personen, welche das eidg. Diplom besitzen. Nach einem Entscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung ist es den Krankenpflege-kassen verboten, die Kosten einer Heilbehandlung von anderen als in Art. 21 KUVG genannten Personen zu übernehmen. Demnach ist die Beiziehung von Naturärzten, Kurpfuschern, Kräuterärzten usw. auf Kosten der Kassen verboten. Für Chiropraktoren gilt eine besondere Regelung.

In die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts fällt die Gründungszeit unserer Landspitäler. Diese sind aus den Pflegestätten notleidender und bedürftiger Kranken, wie aus Absonderungshäusern, hervorgegangen. Die Errichtung unserer Krankenhäuser ist der unermüdlichen Tätigkeit von Dr. med. E. Fisch, Herisau, und seiner Mitarbeiter zu verdanken. Ein Krankenasyl in Herisau beherbergte anno 1869 22 Patienten. Es entstanden die Krankenhäuser Heiden 1874, Trogen 1876 (Förderer Pfarrer Bion), Herisau 1879 und einige Jahre später Gais und Teufen. Um den Bau des letzteren hat sich die Familie Landammann Dr. Roth verdient gemacht. Unsere Krankenhäuser wurden stets dem neuesten Stand der Medizin und der Chirurgie angepaßt, ausgebaut und vergrößert.

Eine 1876 grassierende Typhusepidemie führte die Lesegesellschaft zum Löwen in Speicher zu einer Eingabe an die Gemeindebehörde zwecks Studium geeigneter Vorsichtsmaßnahmen. Die Lesegesellschaft zum Schützengarten, Speicher, reichte 1879 eine Motion ein, es möchte nach dem Beispiel von Herisau eine eigentliche Gemeindegesundheitskommission ins Leben gerufen werden, was ein Jahr darauf geschah.

Wohl einer der ersten Nichtappenzeller, der die Kurierfreiheit in unserem Kanton ausüben konnte, war Rudolf Fastenrath, der 1872 als junger Mann aus deutschem Gebiet nach Herisau kam. Neben einer gut frequentierten naturärztlichen Praxis betrieb er ein lukratives Versandgeschäft mit homöopathischen Spezialitäten. Er ließ 1881/1882 an der Eggstraße einen öffentlichen Paradiesgarten anlegen, die Tonhalle erstellen, welche längere Jahre den Vereinen diente und später profaneren Zwecken nützlich war. Im Jahre 1910 verzog sich Fastenrath verärgert in das Tessin. Ein bekannter Naturarzt war Hans Georg Näf (1828-1904) unter dem populären Namen «Hansjörli» bekannt. Als Bauer wohnte er im Hof Schwellbrunn. Dort betätigte er sich namentlich als Viehdoktor und Spezialist für Kalberkühe. Er behandelte auch Menschen mit Salben und Pflaster, schröpfte und ließ zu Ader. Anno 1890 zog er nach Wolfenswil, Herisau, wo er nebenbei die Wirtschaft zur Kreuzstraße betrieb. Freitags hielt er jeweils einen Stand in der Lobeckschen Apotheke. Beim Schröpfen soll ihm ein Mißgeschick passiert sein, so daß seine weitere Tätigkeit behördlicherseits unterbunden wurde.

In unserer freiheitlichen Ordnung hat Pfarrer Johann Künzle (1857—1945) seine Begabung als Naturarzt entdeckt und ihn zum Begründer der giftfreien Heilkunde werden lassen. Er war allerdings nur zwei Jahre in Herisau, diese Zeit genügte jedoch, um ihn zum geistlichen Naturarzt zu machen. Dabei wurde ein Ereignis für ihn richtungweisend. Er geriet in eine Gant hinein, an welcher die Rustig eines kurz zuvor verstorbenen Gelegenheitsnaturarztes versteigert wurde. Pfarrer Künzle ergantete ein altes dickes Kräuterbuch, für welches niemand Interesse zeigte. Es war eine ergänzte und verbesserte Auflage des Medizinalkräuterbuches von dem Ende des 16. Jahrhunderts zu Basel verstorbenen Medizinprofessors Dr. Jakob Theodor Tabernaemontani (Hüttenberger) aus der Pfalz. Diese Ausgabe stammte aus der Basler Offizin Johann Ludwig König und Brandmüller. Pfarrer Künzle vertiefte sich mit der ihm eigenen Energie in das erschöpfende und umfangreiche Werk. Darauf gründete sich seine Kräutermedizin, sie ist eigentlich nicht natur- sondern durchaus zunftmedizinischen Ursprungs. Einfache Bauernfamilien vererbten in Hausmitteln das Wissen um die wunderbaren Heilkräfte von Generation zu Generation. Pfarrer Künzle studierte auch die Werke von Pfarrer Kneipp. Hätte die Kurierfreiheit in unserem Kanton nicht bestanden, wäre vielleicht die Forschung von Pfarrer Künzle, welche von wissenschaftlicher Seite erst später in vielen Teilen als einzigartig anerkannt werden mußte, nie zur Entfaltung gekommen. Bevor die Chemie die heilsamen Wirkstoffe aus den Pflanzen auszog oder feststellte, hat der Kräuterpfarrer ihre Heilwirkung erkannt und angewendet. Seine praktischen Erfolge ließen aufhorchen. Pfarrer Künzle zog nach dem Oberländerdorf Wangs, wo das Praktizieren nicht frei war. Vom dortigen Arzt wurde er beim Bischof verklagt. Befehl zum Aufgeben der Praxis erhielt er nicht, sondern nur den wohlmeinenden Rat dazu. 1920 übersiedelte der Heilkundige nach Zizers im Kanton Graubünden, um der eigentlichen Kräuterheilkunde zu leben; hier konnte er nach vielen Schwierigkeiten und Bestehen einer Prüfung eine ausgedehnte Heilpraxis führen.

Eine andere bekannte Persönlichkeit war «Doktor» Watson, der an der Stadtgrenze von St. Gallen auf Teufenergebiet seine Praxis ausübte und ein Quartier der Natur- und Zahnärzte begründete. Er stammte angeblich aus Hamburg und soll den englisch klingenden Namen sich zugelegt haben. Zu Anfang dieses Jahrhunderts waren verschiedene Ausländer, welche die Niederlassung besaßen, als Naturärzte tätig. Vielfach waren es auch außerkantonale Gemeinden, in welchen sie das Schweizerbürgerrecht erwerben konnten. Wir erinnern uns auch an einen Türken, eine geheimnisvolle Person, der hier praktizierte und den man etwa in blauen Pluderhosen, dem

roten Fez, die Gebetsschnur in der Hand, auf der Straße spazieren sah. Seriöse Naturärzte waren bestrebt, durch Förderung der Berufstüchtigkeit, Weiterbildung, Bekämpfung unlauterer Geschäftsgebaren ihren Stand zu heben. Zu diesem Zwecke wurde vor 50 Jahren die Naturärztevereinigung der Schweiz gegründet. Einige Jahre zuvor wurde auch die Gesellschaft der Zahnärzte des Kantons Appenzell, welche die größte Sektion des schweizerischen Verbandes kantonal approbierter Zahnärzte darstellt, ins Leben gerufen.

Mit der Zeit machten aber nicht nur die Medizin und die Pharmazeutik gewaltige Fortschritte. Auch die Arbeitsweise der Naturärzte wandelte sich gründlich. Manche fingen an, ihren Patienten anstelle von Naturheilmitteln Medikamente abzugeben, welche sie legal oder illegal von der pharmazeutischen Industrie bezogen und von deren gefährlichen Nebenwirkungen sie sich nur ganz unklare Vorstellungen machen konnten. Der Verkauf solcher Medizinen bildete häufig ihre Haupttätigkeit und auch ihre Haupteinnahmen. Auch zur Injektionsspritze wurde gegriffen, weil die Patienten eine raschere Wirkung sehen wollten als dies mit Kräutern usw. der Fall war.

In seinen Erinnerungen an Schönengrund aus den achtziger Jahren «Aus sieben guten Jahren» schilderte Pfarrer J. G. Birnstiel anschaulich das Leben und Wirken des Dorfarztes und seines unpatentierten Konkurrenten, der nach seiner Renommierkunst als ehemaliger Leibarzt von Garibaldi, dem Führer der italienischen Einheitsbewegung, tätig gewesen sein soll. Die Leute im Dorf seien sehr abergläubisch gewesen, oft habe es geheißen, man werde geplagt oder die Tiere würden verhext. Wunderdoktoren und Klostergeistliche mußten da raten oder helfen. Über den Herrn Doktor lesen wir:

«Auch der Herr Doktor war, wie der Lehrer, im Dorf der einzige seines Berufs, nur mit dem Unterschied, daß ihm noch ein Unberufener ein bißchen ins Handwerk pfuschte. Er hat diesen Wettbewerb recht schwer genommen. Warum auch nicht? Sein Konkurrent war gewesener Pflästerer und Fremdenlegionär, er aber war doch studierter, geprüfter und diplomierter Arzt. Und doch lief ein Haufe Volks dem Pflasterkübel nach und eilte nur zum Doktor und seiner wohlassortierten Apotheke, wenn's mit einem armen Tropf Matthäi am letzten war. Dann freilich mußte der «Studierte» her, zu jeder Stunde des Tages oder noch lieber mitten in der Nacht.»

VIII. Wiederholte Anläufe zu einer Ordnung in der Kurierfreiheit

Trotz weitgehender Freiheit im Kurieren war manchem der Rahmen noch zu eng und es machten sich verschiedene Mißbräuche und Auswüchse bemerkbar. Diese gaben wiederholt zu Sanierungsanläufen Anlaß. Die Berichte über sich mehrende Auswüchse zur Aus-

nützung der Freiheit für geschäftliche, eigennützige Interessen zogen sich wie ein roter Faden durch die Berichte der Sanitätsdirektion, Sanitätskommission, Staatswirtschaftlichen Kommission sowie richterlichen Behörden. Entsprechend einem Postulat der Staatswirtschaftlichen Kommission vom Jahre 1910/1911 hat der Kantonsrat unter dem 27. März 1911 beschlossen, es sei der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, auf welchem Wege den Mißbräuchen im Quacksalberwesen entgegengetreten werden könne. Eine Enquête ergab damals, daß sich im herwärtigen Kanton nicht weniger als 68 unpatentierte «Ärzte» aufhalten, die in mehr oder minder auffälliger Weise ihr Handwerk betrieben. Im Bericht und Antrag an den Kantonsrat hieß es, daß angesichts der Stimmung im Volke an eine gänzliche Aufhebung der Freigabe der ärztlichen Praxis nicht zu denken sei, daß es sich wenigstens heute bloß darum handeln könne, den Auswüchsen derselben im Interesse der guten Ordnung und des Volkswohls entgegenzutreten. Man wollte dem groben Unfug des unberechtigten Tragens von Titeln steuern und es wurde eine Art Bewilligungspflicht stipuliert. Nach einem Votum des damaligen Obergerichtspräsidenten wurde auf eine zweite Lesung eines Gesetzesentwurfes nicht mehr eingetreten und der Regierungsrat mit der Weiterverfolgung beauftragt. Damals soll der größte Teil der freien Heiltätigen aus Leuten deutscher Nationalität bestanden haben. Mit der starken Beanspruchung der Behörden während des Weltkrieges 1914/1918 und der Nachkriegszeit hatte man anderes zu tun, als sich mit der Regelung der Kurierfreiheit abzugeben, obwohl man in der Zwischenzeit mittels zweier Motionen den Auftrag dazu erteilt bekam. Obschon das Gesetz von 1871 nur eine schwache Grundlage bot, versuchte der Kantonsrat mit der Revision der Verordnung über das Gesundheitswesen den ärgsten Auswüchsen zu steuern. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 8. Dezember 1923 wurde Dr. jur. J. Baumann, der spätere Bundesrat, beauftragt, ein juristisches Gutachten abzugeben, ob die im Entwurf der Verordnung über die Ausübung der Heiltätigkeit vorgesehenen Strafbestimmungen aufgrund unseres Strafgesetzes erlassen werden könnten und die Anordnungen mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Freigebung von 1871 nicht in Widerspruch stünden. Dabei wurde ausgeführt, daß eine Verordnung keine radikale Besserung bringe, daß aber die Chancen einer Gesetzesänderung zur Zeit gering seien und man deshalb doch den Verordnungsweg beschreiten solle. Die Verordnungen dürften nichts enthalten, was dem Wortlaut und dem Sinn eines Gesetzes oder der Verfassung widersprechen. Ein Gesetzesentwurf mit Vollziehungsverordnung vom Jahre 1923 wurde von der Sanitätskommission nicht weiter verfolgt. Ein Exposé eines anderen appenzellischen Juristen kam zum Schluß, daß man die Niederlassung erschweren sollte. Hingegen wurde im Jahre 1924 die Verordnung vom Jahre 1887 gründlich revidiert. Eine weitere Revision der Verordnung fand im Jahre 1944 statt. Dabei wurde namentlich die Führung von Titeln geregelt, um bei der Verwendung des Doktortitels nicht den falschen Glauben zu erwecken, man begebe sich in die Behandlung eines eidgenössisch diplomierten Arztes oder Zahnarztes, oder man nehme die Dienste eines eidgenössisch diplomierten Tierarztes oder Apothekers in Anspruch. Seither gibt es auch im Schweizerischen Strafgesetzbuch eine Bestimmung, welche dem Wirken von Medizinalpersonen eine Grenze setzt. Im außerrhodischen Einführungsgesetzbuch zum Strafgesetzbuch haben wir in Art. 32 die Bestimmung, welcher die Ausbeutung der Leichtgläubigkeit mit Buße oder Haft bestraft. Dessen Anwendung gegenüber Kurpfuschern war jedoch sehr fraglich.

Die Vorstände der Naturärztevereinigung und der Zahnärztegesellschaft reichten 1938 in einem Initiativbegehren einen Gesetzesentwurf ein, der eine Bewilligung für die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde vorsah. Auch wurden bestimmte Anforderungen an die Ausbildung der Naturheilkundigen wie Zahnärzte stipuliert. Der Kantonsrat beschloß, das Begehren mit Antrag auf Ablehnung an die Landsgemeinde weiterzuleiten und gleichzeitig den Regierungsrat einzuladen, zu prüfen, wie unter Beibehaltung der Grundsätze der Freigebung der ärztlichen Praxis dem Zustrom unerwünschter Elemente und den Auswüchsen, die die Freigebung gezeigt hatte, entgegengetreten werden könne und solle. In der Folge wurde das Initiativbegehren in der Erwartung zurückgezogen, daß spätestens bis in einem Jahr ein Gesetzesentwurf des Regierungsrates zur Behandlung kommen werde. Eine Spezialkommission bestehend aus dem Sanitätsdirektor, zwei Juristen, einem Arzt und einem Tierarzt, welche dem Kantonsrat angehörten, legte wieder einen Entwurf vor. An der Freigebung wurde festgehalten, sie blieb nach wie vor auf die Kantonseinwohner beschränkt. Eine Bewilligung war ebenfalls vorgesehen, hingegen eine fachliche Prüfung lediglich für Zahnärzte. Im Bericht und Antrag an den Kantonsrat wurde dazu ausgeführt, daß das Schlagwort von den geprüften Quacksalbern oder patentierten Kurpfuschern in der freien ärztlichen Praxis keinen Platz habe. Es wäre schwierig, angesichts der Vielgestaltigkeit der Naturheilkunde überhaupt ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen und Examinatoren zu finden. Ein solches Patent könnte überdies den Anschein einer gewissen Qualifizierung erwecken, was schon im Hinblick auf das allein Geltung habende eidgenössische Staatsexamen der Schulmedizin vermieden werden sollte. Freie ärztliche Praxis heiße namentlich einfache Heilkunde an Mensch und Tier durch Laien ohne Schulmedizin; auch letztere arbeitet mit Mitteln, welche

von der Natur entlehnt sind, welche aber durch die Natur«wissenschaft» und Forschung ganz bedeutend entwickelt worden sind. Zuzugeben sei allerdings, daß sich unter dem Mantel der Naturheilkunde zur Genüge Charlatane und eigentliche Pfuscher verborgen haben, um im Trüben ihre Beute zu machen. Man solle aber das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Man solle andererseits auch nicht den Glauben erwecken, man könne diesen Gefahren durch Prüfungen und Patente vorbeugen. Das Einzige, was hingegen verlangt werden müsse, sei ein guter Leumund und ein lauteres Geschäftsgebaren. Diesen Gesetzesentwurf besprach man mit Vertretern von Naturärzten und Zahnärzten. Wiederum lähmte ein Weltkrieg die gesetzgeberische Arbeit auf diesem heftig umstrittenen Gebiete. An der ordentlichen Sitzung vom 29. November 1939 beschloß der Kantonsrat Nichteintreten im Sinne einer Verschiebung. Am 1. Februar 1940 wurde nach kurzer Diskussion auf Eintreten verzichtet, somit infolge dringlicher Geschäfte und militärischer Inanspruchnahme diese Angelegenheit ad acta gelegt.

Infolge der im Glarnerland ganz aufgehobenen und in Baselland stark erschwerten Heiltätigkeit nahm die Zahl der Heilpersonen in unserem Kanton stark zu. Im April 1939 waren es 176 Naturärzte und 121 Zahnärzte, total 297 freie Heiltätige. Das Hauptkontingent stellte Herisau mit 111 Personen, Teufen 67, Lutzenberg 25, Heiden 17, Speicher 16, Walzenhausen 12.

Die Zahnärztegesellschaft hat die Angelegenheit erneut aufgegriffen und am 11. Oktober 1940 ein Volksbegehren mit 120 Unterschriften eingereicht. Sie stellte das Begehren, daß der seinerzeit ausgearbeitete, jedoch vom Kantonsrat nicht durchberatene Gesetzesentwurf an der Landsgemeinde zur Abstimmung gebracht werde. Bei den Naturärzten waren die Meinungen geteilt. Außer der Beseitigung von Auswüchsen ging es einigen mehr um die Erschwerung des Zuzuges und Ausschaltung der Konkurrenz. Der Kantonsrat beantragte Ablehnung der Initiative, weil eine derart heikle Gesetzesrevision zur Unzeit die Schaffung einer besseren Ordnung, welche dann auch wieder für längere Zeit befriedigen sollte, erst recht verunmöglichen werde. Wie nicht anders zu erwarten war, wurde diese Initiative mit dem Gesetzesentwurf der Initianten an der Landsgemeinde 1941 mit Wucht verworfen. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben. Die Sache kam nicht zur Ruhe, ein Mißbehagen bestand weiter. Der Mißbrauch der Freigebung und die Ausbeutung nahmen ein solches Ausmaß an, daß unser Kanton in ein recht ungünstiges Licht geraten mußte. Die Sanitätsbehörden und Gerichte zahlreicher Kantone hatten sich mit häufigen und schwerwiegenden Übertretungen ihrer Sanitätsgesetze durch unsere freien Heiltätigen zu befassen. In der Streupropaganda des Heilmittelversandes wurden in starkem Maße Laienzeugnisse über angebliche Erfolge verwendet. Der Regierungsrat sah sich 1955 veranlaßt, die Gemeindekanzleien anzuhalten, die Übereinstimmung der Prospekte mit den Originalen nicht mehr zu bescheinigen. Mit der Beglaubigung wurde lediglich die Übereinstimmung der Texte sowie die Echtheit der Unterschriften, aber keineswegs die Richtigkeit der Angaben und der angebliche Erfolg der Behandlung bestätigt. Somit handelte es sich offensichtlich um eine Täuschung des Publikums. Im Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission 1955/1956 wurde festgestellt, daß sich die Behörden leider wiederholt mit unreellen Praktiken einzelner Naturärzte zu befassen hatten. Es wird begrüßt, daß die Sanitätsdirektion in Verbindung mit der Justizdirektion bestrebt sind, allen Auswüchsen entgegenzutreten. Sie seien jedoch in ihrem Kampf durch die Tatsachen gehindert, daß die Gesundheitsverordnung und insbesondere das Gesetz von 1871 dringend revisionsbedürftig seien.

Im Kantonsrat wurde von Dr. jur. J. Auer, Herisau; K. Fischer, Herisau, und A. Schläpfer, Teufen, am 11. November 1958 folgende Interpellation eingereicht: «Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, daß unter Beibehaltung des Grundsatzes der Freigebung der ärztlichen Praxis, deren Mißbräuche vermehrt bekämpft werden sollen. Was gedenkt er dazu vorzukehren.» Eine ähnliche Anfrage ist auch seitens des Gemeinderates von Herisau eingegangen. Der damalige Sanitätsdirektor hatte die Aufgabe, die Interpellation, die von allen drei Interpellanten begründet wurde, zu beantworten. In der Stellungnahme des Regierungsrates wurde die skrupellose Tätigkeit gewissenloser Elemente scharf verurteilt. Unser Kanton werde als feste Burg betrachtet, aus welcher Ausfälle in andere Kantone gemacht werden, wo die freie Heiltätigkeit verboten sei. Es handle sich nicht bloß um ein sanitätspolizeiliches, sondern auch juristisches Problem. Die Sanitätsdirektion war stets bestrebt, die Auswüchse zu bekämpfen, leider ohne viel Erfolg. Die Bestrebungen, Naturheilpraktiker von unserem Kanton fernzuhalten, wurden vom Bundesgericht durchkreuzt. Von den 150 Naturärzten, welche 1958 im Kanton praktizierten, war nicht einmal ein Zehntel Außerrhoder Bürger. Bei den Zahnärzten war das Verhältnis mit 12 Prozent etwas besser.

Zu neuen Vorstößen im kantonalen Parlament kam es, als ein Naturarzt im Kanton Graubünden zur Rechenschaft gezogen wurde. Der Genannte gab sich der Öffentlichkeit und den Patienten als Naturarzt und Biologe, Inhaber von Dutzenden von Diplomen, Professuren, Doktoraten und anderen akademischen Auszeichnungen aus, welche jedoch keinen wissenschaftlichen Wert hatten. Er übernahm 1949 in Herisau eine Naturheilpraxis, in einem Vorort von

Bern richtete er ein pharmazeutisches Labor ein, in welchem einige von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel zugelassene Medikamente fabriziert wurden. Zum Untersuch der Patienten und zur Krankheitsbestimmung bediente sich der Betreffende eines elektromechanischen Detektors, bei dem auf ein Plättchen Speichel des Patienten aufgebracht werden mußte. Es waren in Chur und Umgebung zahlreiche Patienten, welche behandelt wurden und für die Behandlung und Medikamente ansehnliche Preise bezahlt hatten. Das Kantonsgericht von Graubünden verurteilte den Betreffenden am 28. Juni 1958 wegen gewerbsmäßigen Betruges. Das Bundesgericht bestätigte das Urteil auf Zuchthaus, Geldbuße und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Diese Affäre hat noch weiteres Aufsehen und Entrüstung verursacht, als der Betreffende im Dezember 1961 mit zwei hervorragenden Schweizer Medizinern zum Ehrenmitglied einer New Yorker Akademie ernannt wurde. Nach Kenntnis des wahren Sachverhaltes wurde diese Ehrung wieder rückgängig gemacht.

Im Mai 1959 nahm eine Expertenkommission, bestehend aus Sanitätsdirektor Erwin Schwendinger, Justizdirektor Kündig, dem Ratschreiber, einem Juristen, einem Arzt, einem Drogisten und einem Nichtfachmann ihre Arbeit auf. Der Grundgedanke der neuen Ordnung wurde folgendermaßen zum Ausdruck gebracht:

«Es soll das Freigebungsgesetz in einen Rahmen gebracht werden, der eine gewisse Ordnung herbeiführen kann und doch die Freiheit der ärztlichen Praxis gewährleistet.»

Bei den Beratungen wurde die Frage aufgeworfen, ob man den Heilmittelversand auch unter Kontrolle stellen solle. Personen, die den Heilmittelversand betreiben, ohne Patienten zu empfangen, hätten mit einer ärztlichen Tätigkeit wenig zu tun. Unser Kanton war schon im Jahre 1911 mit zehn anderen Kantonen einer Vereinbarung beigetreten, welche Vorschriften über die Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten bezweckte. Aus dieser Vereinigung ist die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) herausgewachsen. Der Regierungsrat hat ohne Vorbehalte oder Bedingungen die Mitgliedschaft bei der IKS in den Jahren 1934, 1943, 1954 bestätigt. Der Verpflichtung, das in Verkehrbringen von Heilmitteln, welche den Vorschriften der Vereinbarung nicht entsprechen, zu verhindern, konnte mangels kantonaler gesetzlicher Handhabe nicht Genüge geleistet werden. Immerhin ließen etliche Heilmittelhersteller aus unserem Kanton ihre Präparate durch die IKS kontrollieren. Von 900 neuen angemeldeten Heilmitteln stammten 1961 = 23, 1962 = 25 aus Außerrhoden. Unser Kanton stand bezüglich der angemeldeten Heilmittel an neunter Stelle. Größer aber war die Zahl der zum Verbot beantragten Heilmittel

auf der roten Liste. Aus unserem Kanton waren es im Jahre 1960 deren 63.

Ein Bundesgerichtsentscheid vom Jahre 1957, wonach die Niederlassung im Kanton für die Ausübung der Heiltätigkeit nicht verlangt werden könne, wirkte sich als ein starkes Handicap aus. Eine weitere Frage war, ob man die Regelung für die Zahn- und Naturärzte in der Gesetzgebung voneinander trennen solle, da die Zahnärzte eine mehrjährige gründliche Fachausbildung durchlaufen. Die Gesellschaft der Zahnärzte des Kantons Appenzell A. Rh. stellte in einer Eingabe im April 1960 das Begehren, daß die Zahnärzte bei der Revision des Gesetzes anders behandelt werden sollen als die Naturärzte, da sich beide Berufe gar nicht vergleichen lassen. Für die Zahnärzte wurde in Abweichung der bisherigen Freigebung die Einführung einer kantonalen Bewilligung zur Ausübung des Berufes postuliert, wobei an die Ausbildung bestimmte Anforderungen zu stellen seien. Anfangs Januar 1962 wurde im Kantonsrat erneut eine Interpellation im Zusammenhang mit der vorhin angeführten Affäre eingereicht und dem Regierungsrat die Frage gestellt, ob er nicht auch der Auffassung sei, daß mit der Eröffnung von Betrieben unter anderem Namen eine getarnte Weiterführung möglich sei und ob er glaube, diesen Zustand dulden zu müssen oder ob er allenfalls einzugreifen gedenke. In der Begründung wurde festgestellt, daß derartige Geschäftsmethoden jene Naturärzte in Mißkredit bringen, die redlich bestrebt seien, dank angeborenem Können, besonderen Eigenschaften oder seriöser Arbeit Krankheiten zu heilen oder Leiden zu mindern. Es wäre ungerecht, alle Naturärzte in den gleichen Tigel zu werfen und sie in Bausch und Bogen als Appenzeller Kurpfuschergilde hinzustellen. In der Beantwortung der Interpellation durch die Sanitätsdirektion, die inzwischen einen Wechsel erfahren hatte, mußte die bedauerliche Feststellung gemacht werden, daß Zeugen fehlten, um gegen Fehlbare vorgehen zu können. Es mangle an Beweisen für die Praxisausübung. Manche schämten sich zuzugeben, daß sie an zweifelhafte Elemente geraten oder überfordert worden seien. Viele wollen nichts mit Behörden oder Gerichten zu tun haben. Die Gesetze seien ungenügend, und es wurde baldige Revision zugesichert.

IX. Mißbrauch der Freiheit

Die Freiheit besteht darin, daß man alles tun kann, was einem anderen nicht schadet, so schrieb Mathias Claudius, Verfasser des Wandsbecker Boten. Von jeher wurde der Begriff Freiheit recht verschieden ausgelegt. Eine ganze Anzahl von Fällen zeigte, daß das Verantwortungsbewußtsein verschiedener Naturärzte, Heilmittelher-

steller und -händler sehr zu wünschen übrig ließ. Unter Freiheit und Freigebung wurde leider oft ein Tätigkeitsfeld für geschäftliche und egoistische Ziele verstanden. In einem Bericht der Sanitätsdirektion von Baselland hieß es: «Die Öffentlichkeit beklagt sich über aufdringliche und unverfrorene Werbetätigkeit des mehrfach vorbestraften X aus einer Appenzeller Ortschaft. Er verspricht Heilung sogar bei Multipler Sklerose. Seine Wundermittel sollen chirurgische Eingriffe überflüssig machen. Es werden falsche Hoffnungen erweckt; und der Heilungsuchende begibt sich zu spät in ärztliche Behandlung. Bußen in diesem Fall 1957: Fr. 100.—, 1960: Fr. 400.—, 1963: Fr. 1 000.—. Es ist evident, daß sich der Verzeigte von gewinnsüchtigen Absichten leiten ließ.» Ein anderer Heilkundiger verspricht Behandlung gegen jede erdenkliche Krankheit und ließ durch eine Firma in Basel 60 000 Schriften verteilen. Er ist weder befähigt noch ausgebildet. Dieser lieferte auch Heilmittel in den Kanton Zürich, welche zur Süchtigkeit führten, so daß Leute in die Privatnervenheilanstalt Hohenegg eingeliefert werden mußten. Ein dritter legte sich verschiedene Titel zu, machte in Fernbehandlung, verschickte völlig wertlose Medizin, welche flüssige Edelsteine enthalten soll. Er spekulierte auf die Angst der Leute vor Krebs und Tuberkulose. Den Medikamenten wurden chinesische oder indische Namen gegeben und diese als Mondphasen- oder Sonnenphasenkur verordnet. Der «Heilkundige» verdiente mit dem Hokuspokus recht gut. Eine Vertriebsstelle von Moorbädern nannte sich Beratungsstelle für die Schweiz. Die Kuren kosteten mehrere hundert Franken. Sie waren bei einem Drogeriepreis von ca. Fr. 30.— stark überfordert. Vielfach wurden ganze Kurpackungen per Nachnahme zugestellt, so daß die Geprellten keine Möglichkeit hatten, sich zurückzuziehen. Eine seinerzeitige Bürolistin in einer naturärztlichen Praxis teilte uns mit, daß bei längerer Abwesenheit des Naturarztes die Fälle einfach vom Büro aus schematisch erledigt werden mußten. Eine andere bei einem Naturarzt tätig gewesene Person hat vor Gerichtspersonen ausgesagt, daß, wenn ein Fall gut ausgegangen sei, vom Patienten ein Zeugnis verlangt wurde. Meistens habe man diesen Patienten stichwortartig angegeben, was sie schreiben sollten, bzw. natürlich was dem Betreffenden nützlich war. Ein Naturarzt vertrieb auch Tierarzneimittel, z.B. gegen das seuchenhafte Verwerfen, Abortus Bang. Bei diesem Heilmittel handelte es sich um Obsttrester. Eine geschäftstüchtige Firma verkaufte den Bauern zur Behandlung des seuchenhaften Verwerfens Formalin. Das ist die Flüssigkeit, die im Militärdienst der Sanitäter zum Bepinseln der Fußsohlen verwendet. Bei der Behandlung von Tierseuchen durch Naturärzte besteht eine große Verschleppungsgefahr. Dank dem staatlichen Bekämpfungsverfahren konnte das seuchenhafte Verwerfen beim Rindvieh vor einigen Jahren endgültig getilgt werden.

Um den Anschein einer gut gehenden Praxis zu erwecken, hat ein Naturarzt jeweils alle Patienten auf den gleichen Zeitpunkt kommen lassen. Da er im Wartezimmer für 15 Stühle Platz hatte, hat er jeweils diese Anzahl Patienten bestellt. Von den Patienten wurden Urinproben einverlangt, diese wanderten vielfach unverzüglich in den Abfallkübel. Hingegen wurden die Begleitschreiben über den Zustand der Hilfesuchenden für die Auswahl der Heilmittel benutzt. Die Forderungen waren stark übersetzt. Einem Bauern wurde einmal ein Mittel als indisches Schlangengift abgegeben, der Liter zu Fr. 70.—. Eine Naturärztin zerkratzte mit den Fingernägeln oder einem Instrument den Patienten das Gesicht, damit die Krankheit austreten könne. Unglaublich, daß sie bei solcher Behandlung gläubige Patienten fand!

In einem Fall wurde von einer Naturärztin die Leichtgläubigkeit verschiedener Personen in einem Dorf der st. gallischen Nachbarschaft so ausgenützt, wie man es in unserer jetzigen Zeit nicht für möglich gehalten hätte. Einer Heilungsuchenden wurde erklärt, daß sie von einer Nachbarin geplagt werde und zwar komme dies von der «schwarzen Kunst». Die schwerkranke Patientin wurde aufgesucht. Dort wurde Salz mit einer Flüssigkeit, angeblich Heiligblutöl aus Weingarten, vermischt, angezündet und dazu komische Handbewegungen gemacht. Dabei wurde von der Naturärztin behauptet, es würden eine ganze Anzahl von Personen im Dorf von der schwarzen Kunst geplagt. In einer Wirtschaft wurden dann noch mit geheimnisvollen Zeichen versehene Zettel an einer Türe befestigt. Einem kranken Kind mußte sogenanntes Agathabrot unter das Kissen gelegt werden. Dem Vieh wurden Agathabrotwürfel verschrieben, dazu noch eine Mineralstoffmischung, welche am Samstag verabfolgt werden sollte. Für den ganzen Zauber wurden Fr. 600. verlangt. Da die Patienten diesen Betrug zu hoch fanden, einigten sie sich auf die Hälfte. Dieser Fall wurde dann an die Gerichtsbehörden weitergezogen.

Auch unsere kantonalen Gerichte hatten sich wiederholt mit Straftatbeständen wie Betrug und Wucher zu befassen. So verurteilte das Kriminalgericht 1946 einen A. V. wegen Betrugs zu 10 Monaten Gefängnis, weil er als Wundertrank gegen Tuberkulose Urin verabreichte. Ein anderer hatte Greisenbrand, entgegen ärztlichem Rat zur Amputation, mit Wacholdersaft und Kräuteressenz behandelt, wobei er auch einen Stein als Abschirmgerät im Keller des Patienten vergrub. Vorausbezahlung Fr. 600.—. In einem anderen Fall handelte es sich um Geisteraustreibung. Verschiedene Personen mußten wegen Abtreibung verurteilt werden.

Die Sanitätskommission befaßte sich sehr häufig mit diesen Aus-

wüchsen, war aber machtlos, da sie bei den Gerichtsbehörden nicht genügend Rückhalt fand.

Um einen Einblick in die Tätigkeit der Heilpersonen zu erhalten, beauftragte die Sanitätskommission im Jahre 1962 deren Vizepräsidenten Dr. E. Wiesmann und Kantonsapotheker Dr. phil. J. Kessler, St. Gallen, zwei ausgewiesene Fachleute, Inspektionen informatorischen Charakters vorzunehmen. Inspiziert wurden vier pharmazeutische Firmen (Heilmittelhersteller), 11 Naturarztpraxen, sowie eine Drogerie. Zur Beurteilung gelangten die Heilmittel, deren Herstellung, Lagerung, Abgabe sowie Einrichtung und Umfang des Betriebes. Es mußte dabei die Feststellung gemacht werden, daß stark wirkende Mittel und sogenannte Weckamine von nicht ausgebildeten Leuten zusammengestellt und abgegeben wurden. Zahlreiche Naturärzte verwendeten nicht mehr selbst hergestellte Kräuter- und natürliche Mittel, sondern bezogen ihre Heilmittel von pharmazeutischen Firmen. Stark wirkende Mittel, welche unter die Rezeptpflicht gehören, wurden unbedenklich an Laien und Patienten abgegeben. In die Preise wurden allfällige Bußen einkalkuliert.

Da immer energischer der Ruf nach Behebung des ungefreuten Zustandes oder gar Aufhebung der freien Heilpraxis ertönte, hätte man meinen können, gewisse Leute würden die Warnung verstehen und ihre Heiltätigkeit so ausüben, daß sie zu keinerlei Beanstandungen mehr Anlaß gäbe. Das Gegenteil war leider der Fall. Man wollte von der Freiheit solange profitieren, als dies möglich war, ungeachtet dessen, daß der ganze Stand der freien Heiltätigen in einen schlechten Ruf gerate und auch das Ansehen des Kantons, oder wie man moderner sagt, sein Image, verschlechtert werde.

X. Zähes Ringen vom Freigebungsgesetz zum Gesundheitsgesetz

Die Expertenkommission, welcher vom Frühjahr 1960 bis 1967 der Schreibende als Sanitätsdirektor vorstand und die zur Durchführung der Gesetzesrevision durch Beizug von Fachleuten erweitert wurde, kam zur Feststellung, daß sowohl Ausübung der Heiltätigkeit als auch Herstellung und Vertrieb von Heilmitteln eine gesetzliche Ordnung bedingten und daß das heikle und vielseitige Rechtsgebiet des Gesundheitswesens den Beizug eines versierten juristischen Fachmannes notwendig mache. Es darf als Glücksfall bezeichnet werden, daß es gelang, Dr. jur. Hans Roth, Zollikon, außerordentlicher Ersatzrichter im zürcherischen Obergericht und ehemaliger Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, für die Mitarbeit zu gewinnen. Der Genannte stammt aus dem Geschlecht der Teufener Landammannfamilie Roth und kennt damit unsere appenzellischen Verhältnisse und unsere Men-

talität. In seinem Gutachten über die Regelung der Heiltätigkeit und des Heilmittelwesens vom August 1962 kam er zum Schluß, daß ein vollständig neues Gesetz, das als Grundlage für das gesamte Gesundheitswesen dienen solle, ausgearbeitet werden müsse. Aus den bisherigen Bestrebungen sei zu entnehmen, daß zurzeit nicht daran gedacht werde, das Prinzip der freien Tätigkeit aufzuheben. Eine derartige grundsätzliche Änderung dürfte zweifellos nicht die Zustimmung der Landsgemeinde finden. Im Gutachten wurden bereits verschiedene Revisionsvorschläge gemacht und Mindestanforderungen postuliert. Die Expertenkommission kam nach Besprechung des Gutachtens zur Auffassung, daß der Erlaß eines Gesetzes vordringlich sei. Eine Kommissionsmehrheit betrachtete die Aufhebung der Freigabe der naturärztlichen Praxis als einzig richtige Lösung, doch sollte eine Übergangszeit von z.B. 20 Jahren festgelegt werden, wobei die Mehrzahl der jetzt praktizierenden Naturärzte ihre Tätigkeit bis zum Ableben noch ausüben könnte. Für den Zahnarztberuf, Chiropraktoren und eventuell Psychologen empfehle sich eine besondere Regelung. Eine Kommissionsminderheit hielt den Versuch, die Freigebung aufzuheben, für ein aussichtsloses Unterfangen. Sie wollte es zuerst mit Einschränkungen versuchen. In Ärztekreisen wurde die Ansicht vertreten, man solle der Landsgemeinde zuerst die grundsätzliche Frage einer Aufhebung oder Weiterführung der Freigebung unterbreiten und je nach dem Entscheid eine Gesetzesvorlage ausarbeiten. Dr. Roth legte in der Folge zwei Entwürfe eines Gesundheitsgesetzes vor. Entwurf A mit grundsätzlicher Beibehaltung der freien Heiltätigkeit und Entwurf B mit Aufhebung derselben. Es wurde für die Weiterverfolgung des Entwurfes A entschieden, um damit den in unserer Bevölkerung stark verwurzelten Grundsatz zu wahren. Der Entwurf gliedert sich in Abschnitte über Gesundheitsbehörden, Heilberufe und pharmazeutische Berufe, Heilmittel (zu diesem Gebiet wurde als Fachexperte Kantonsapotheker Dr. Kessler, St. Gallen, beigezogen) und Schlußbestimmungen. In einer außerordentlichen Sitzung vom 5. November 1963 ist der Kantonsrat auf die erste Lesung des Gesetzes über das Gesundheitswesen eingetreten. Eintreten war unbestritten, hingegen wurden von den 25 Artikeln jene vier über die Heilmittel, deren Einstufung und Begutachtung, zurückgewiesen, da sich gegen die IKS eine gewisse Opposition zeigte. In der Folge wurde durch die Expertenkommission der ganze Abschnitt über die Heilmittel neu gefaßt. Nach wiederum ausgiebiger Diskussion im kantonalen Parlament passierte das Gesetz in erster Lesung mit 44 gegen 4 Stimmen und wurde der Volksdiskussion unterstellt. Von diesem Recht der Antragstellung wurde in starkem Maße Gebrauch gemacht, gingen doch elf Eingaben ein, u. a. vom Aktionskomitee Freivereinigter Naturärzte, der Naturärzte-Vereinigung der Schweiz, sowie der Gesellschaft appenzellischer Ärzte. Wie zu erwarten war, hielten die Naturärzte die vorgesehenen Einschränkungen in verschiedener Hinsicht als zu weitgehend, während die Ärzte umgekehrt stärkere Einschränkungen für notwendig erachteten und die Systematik des Gesetzesaufbaues beanstandeten. Nach gründlicher Prüfung und zahlreichen Besprechungen mit den interessierten Kreisen wurde in zeitraubender Arbeit ein neuer Entwurf ausgearbeitet. Noch selten wurde den Anregungen aus der Volksdiskussion in solchem Maße Rechnung getragen, wie es beim neuen Gesundheitsgesetz der Fall war. Am 26. Oktober 1964 konnte die erste Lesung der neuen Vorlage stattfinden, nachdem der erste Entwurf abgeschrieben wurde. Die Vorlage wurde wiederum der Volksdiskussion unterstellt, die diesmal sogar 20 Eingaben einbrachte. Obschon eine Reihe von Verwässerungsanträgen bei der zweiten Lesung vom 15. Februar 1965 abgelehnt wurden, zeigte sich bei der Handhabung des Gesetzes, sowie der Ahndung der Übertretungen, daß man mit der Milderung von Bestimmungen doch zu weit ging. So wurden z. B. in der ursprünglichen Fassung für die Abgrenzung der Heilmittel die Listen der IKS als verbindlich festgelegt, durch den Kantonsrat hingegen als wegleitend bestimmt. Als Grund für das Verbot einer Heiltätigkeit war u. a. ursprünglich «offensichtliche Überforderung der Patienten» festgelegt, statt dessen wurde «wirtschaftliche Ausbeutung von Patienten» als Kriterium festgehalten, was viel schwieriger feststellbar ist.

Ein Abstimmungskampf von seltener Heftigkeit und Schärfe, in welchem man von Verleumdungen, Verdrehungen nicht zurückschreckte, von Vernichtung eines ganzen Erwerbsstandes sprach, entbrannte. Mit kommenden Steuererhöhungen infolge Ausfall der Steuern von Naturärzten, Aufblähung des Verwaltungsapparates wollte man das Volk kopfscheu machen, sogar Wilhelm Tell als Vorkämpfer der Freiheit mußte auf einem Flugblatt herhalten. Die Bedenken der Bauern, daß ihnen das Spritzen von Antibiotika im Schweinestall verboten werde, konnten mit der Zusicherung zerstreut werden, daß man in unserem Kanton ebenso tolerant sein werde wie in anderen Kantonen. Unter den Naturärzten bildeten sich zwei Gruppen, ein neu gebildetes Aktionskomitee trat energisch für die Vorlage ein. Aus dieser Gruppe ist die Gesellschaft der Naturärzte der Schweiz hervorgegangen. Jene Vereinigung, welche 1939 mit einem Initiativbegehren eine Revision anstrebte, bekämpfte dieses Gesundheitsgesetz vehement. Ein Gespräch am Rundfunk, an welchem sich ein Arzt, eine Apothekerin, ein Zahnarzt und ein Naturarzt beteiligten, trug ebenfalls zur Meinungsbildung bei. Die appenzellischen Guérisseurs waren auch Gegenstand einer Eurovisionssendung des Westschweizer Fernsehens.

An der denkwürdigen Landsgemeinde vom 26. April 1965 wurde das Gesundheitsgesetz mit überraschend großem Mehr angenommen. Die Neinstimmen dürften nur etwa ein Zehntel der abgegebenen Stimmen ausgemacht haben. Es lag eine gewaltige Spannung in der Gemeinde. Der Abstimmungskampf hatte allerhand Staub aufgewirbelt, aber der große gegnerische Aufwand hatte beim sachlich und kritisch überlegenden Appenzeller nicht verfangen. Der Entscheid hat gezeigt, daß das Appenzellervolk an der Freigebung festhalten will, aber eine straffere Ordnung und Sanierung wünscht. Die freie Heiltätigkeit ist mit Ausnahmen und Einschränkungen gestattet, dazu kommt die Meldepflicht der Heiltätigen und die Inspektionsmöglichkeit durch die Behörden. Die Zahnärzte bedürfen einer Bewilligung und können aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung als kantonal approbiert anerkannt werden. Drogerien und Heilmittelhersteller bedürfen ebenfalls einer Bewilligung. Die Abgabe von Heilmitteln ist geordnet. Der Heilmittelkommission kommt bei der Einstufung der Heilmittel eine Schlüsselposition zu. Von Bedeutung sind die Bestimmungen über die Vertrauenswürdigkeit, die Einrichtungen der Naturärzte und die Besitzesstandwahrung der mehrjährig ansässigen Heiltätigen. Mit diesem Gesetz wurde der erste Schritt zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in unserem Kanton gemacht, indem bei Verbot der Berufsausübung durch die Verwaltung an das Obergericht rekurriert werden kann.

Im Kommentar der Appenzeller Zeitung wurde betont, daß vom Volk nicht verstanden würde, wenn weiterhin gegen unsaubere Elemente und Machenschaften nicht die volle Kraft des Gesetzes zur Anwendung käme. Es sei zu hoffen, daß das neue Gesetz in seiner Tauglichkeit auch von jenen anerkannt werde, welche es bekämpft haben, denn auch ihnen sei die Möglichkeit geboten, ihre Methoden nach den Bestimmungen des Gesetzes auszurichten. In der ganzen Schweiz wurde die Abstimmung mit großem Interesse verfolgt, und es fand der Landsgemeindebeschluß Zustimmung und Anerkennung.

XI. Große Arbeit bei der Durchführung des neuen Gesetzes

Am 18. Oktober 1965 konnte als erster Ausführungserlaß zum Gesundheitsgesetz die Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln vom Kantonsrat in erster Lesung behandelt werden. Diese ordnet eines der wichtigsten Kapitel des neuen Gesetzes und regelt eine Materie, welche in unserem Kanton überhaupt nicht geordnet war. Sie bietet Handhabe, auf dem Gebiete einzugreifen, auf welchem die meisten Mißbräuche und Auswüchse vorkommen. Dieser Erlaß wurde wiederum von Dr. jur. H. Roth und Dr. phil. J. Kessler in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachkommission ausgearbeitet.

Am 6. Dezember 1965 erfolgte die zweite Lesung; als außergewöhnlich für eine Verordnung mußte die Schlußabstimmung mit Namensaufruf bezeichnet werden, die zu einer Annahme mit 34 zu 21 Stimmen bei einer Enthaltung führten. Umstritten war die Zusammensetzung der Heilmittelkommission, schließlich wurde einer paritätischen Kommission mit dem Sanitätsdirektor, nach Möglichkeit drei Mitgliedern aus den Ständen der Medizinalpersonen, drei Mitgliedern aus den Ständen der Drogisten, Heilmittelhersteller oder Heilmittelgroßhändler und freien Heiltätigen zugestimmt. Die Ersatzmitglieder sind sinngemäß zu wählen. Die Bestellung der Heilmittelkommission ergab etwelche Schwierigkeiten, doch konnte die Riesenarbeit der Inspektionen, Ermittlung und Einstufung der Heilmittel in erfreulicher Zusammenarbeit von Sanitätsdirektion, einem Arzt, einem Zahnarzt, Mitgliedern des Kantonsrates, einer Apothekerin, einem Laborant als Heilmittelhersteller, einem Drogisten, einem Drogisten als Vertreter der freien Heiltätigen und dem st. gallischen Kantonsapotheker bewältigt werden.

Auf Antrag des Regierungsrates hat der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1965 das neue Gesundheitsgesetz in Kraft gesetzt. Innerhalb der festgelegten Frist hatten sich 87 Heiltätige, 111 Heilmittelhersteller, 98 Zahnärzte, 46 Drogisten inkl. Lebensmittelläden mit Drogerieartikeln angemeldet. Außer den Personalien mußten auch Angaben über Art der Tätigkeit, Ausbildung, frühere Beschäftigung, Vorstrafen (!) gemacht werden. Im April 1970 wies unser Kanton 14 Heilmittelhersteller, 160 freie Heiltätige (mit und ohne Herstellung von Heilmitteln) und 6 Physiotherapeuten und Chiropraktoren nach KUVG auf. Abgang in diesem Amtsjahr 15 Heiltätige, Neuanmeldungen 4. Die Zahl geht langsam zurück, bekannte Ältere sind gestorben. Da die Reklame unterbunden ist, ist die Eröffnung einer neuen Praxis sehr erschwert.

Mit dem Verbot der Herstellung, Einfuhr, Vermittlung und Versand der gefährlichen Weckamine und Aufpeitschmittel wollte die Heilmittelkommission energisch vorgehen, ist dabei allerdings etwas über das Ziel hinausgeschossen. Man will das Übel an der Quelle fassen. Besichtigungen sollen Einblick in die Betriebe, Praxen und Räumlichkeiten geben, nicht angemeldete Heilmittel ans Licht bringen, dabei auch Aufschluß über Charakter, Kenntnisse und Fähigkeiten der Heilmittelhersteller und Heiltätigen geben. Zirka 15 000 Präparate wurden nach eigenen Rezepten von den Naturärzten selber hergestellt oder umbenannt und ihren Patienten in der Praxis verabreicht. Im Amtsjahr 1967/1968 führte die Heilmittelkommission außer acht Sitzungen 90 Inspektionen bei Heiltätigen, Heilmittelbetrieben und Drogerien durch. Im Amtsjahr 1968/1969 waren es zehn Sitzungen sowie 79 ordentliche und 5 Nachinspektionen. 1969/1970

hielt die Kommission 5 Sitzungen ab, es wurden 71 ordentliche und 7 Nachinspektionen durchgeführt. Aufgrund von Gutachten der IKS konnten 32 Betriebsbewilligungen für pharmazeutische Spezialitäten und Heilapparate erstmals erteilt oder erneuert werden. Die Untersuchungen ergaben, daß zahlreiche Querverbindungen zwischen Heilmittelherstellern, pharmazeutischen Fabriken, Apotheken mit freien Heiltätigen und «Versandgeschäften» bestehen. Da nach dem Gesundheitsgesetz die Empfehlungen des IKS lediglich wegleitend und nicht verbindlich sind, mußte die Heilmittelkommission selbst eine Prüfung und Einstufung der Arzneimittel nach der Rezeptpflicht vornehmen. Es mußten von 170 Heilmittelanmeldungen insgesamt ca. 17 000 Heilmittel geprüft werden. 15 Präparate wurden gänzlich verboten, 119 als einfach rezeptpflichtig erklärt. Die Anlage einer kantonalen Kartothek als Ergänzung zu den IKS-Listen erwies sich als notwendig. Um die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln abseits von Drogerien dennoch zu gewährleisten, ist die Einrichtung von sogenannten Heilmittelschränken vorgesehen, einer Einrichtung, welche verschiedene Kantone kennen. Ein besonders heikles Gebiet bildeten die Injektionen, ohne welche verschiedene freie Heiltätige angeblich nicht erfolgreich praktizieren können. Daß mit den notwendigen Begrenzungen und Einschränkungen im Interesse des Publikums nicht alle Betroffenen einverstanden waren und daher Einsprache machten, ist verständlich. Außerordentlich zahlreich war die Zahl der Einsprachen an den Regierungsrat, was ebenfalls große Mehrarbeit erforderte.

Als letzte Ausführungsbestimmung erließ der Kantonsrat am 16. Oktober 1967 die Verordnung über die Organe des Gesundheitswesens und über die medizinischen und pharmazeutischen Berufe. Diese wurde vom eidgenössischen Amt des Innern und dem Bundesamt für Sozialversicherung genehmigt. Die Sanitätskommission unter dem Präsidium von Landammann O. Bruderer, welche künftig vom Regierungsrat gewählt wird, bekam als neue Aufgabe die Aufsicht und die Überwachung der freien Heiltätigen. Besonders geregelt ist die Tätigkeit der kantonal approbierten Zahnärzte, der Chiropraktoren zur Zulassung der Krankenversicherung, der medizinischen Hilfspersonen, die Ausführung von Injektionen durch freie Heiltätige und die Abgabe von rezeptpflichtigen Heilmitteln durch solche, die Bestimmung über Praxisbezeichnung, unerlaubte Auskündung einer Heiltätigkeit und Führung des Doktortitels.

Der Vollständigkeit halber sei noch Art. 45 des EG zum Strafgesetzbuch erwähnt, nach welchem Verkauf und Verabreichung von gesundheitsgefährlichen Giften, Heil- und Genußmitteln geahndet werden kann und die Bestimmungen von Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose mit dem Verbot der Anwendung von Geheimmitteln zur Behandlung der Tuberkulose. Behördlicherseits hoffte man, alles getan zu haben und weiterhin tun zu können, um eine seriöse Ausübung der freien Heiltätigkeit zu gewährleisten.

XII. Blick über die Grenzen

Es gibt weit mehr Heilpraktiker und Naturärzte im Schweizerlande, als man vermuten würde. Zu dieser Feststellung kommt eine führende Schweizer Illustrierte, die sich gegenwärtig mit Beiträgen über die Naturärzte befaßt, welche ein großes, zum Teil widersprüchliches Echo finden. Es ist so, daß Heiltätige in anderen Landesteilen kein Entgelt verlangen, sondern es den Patienten überlassen ihre Bemühungen zu belohnen, und dabei bisher nicht schlecht gefahren sind. Mehr auf Sensation eingestellte ausländische Zeitschriften bringen oft Abhandlungen über Wunderheiler verschiedener Art. In der Schweiz haben wir seit dem 17. Jahrhundert gesetzliche Bestimmungen gegen die fremden und einheimischen Marktschreier und Quacksalber. Es ergaben sich jedoch Schwierigkeiten bei deren Feststellung, der größte Teil dieser Leute «behandelt so nebenbei», wenige bekennen sich offen zu ihrer Tätigkeit auf medizinischem Gebiet. Es wurden vom Schultheiß und Rat der Republik Bern strenge Bestimmungen erlassen und als Strafe Gefangenschaft und Schellenwerkstrafe vorgesehen. Anno 1764 hatten die gnädigen Herren in Bern eine Volkszählung angeordnet. Mit der Durchführung derselben wurden die Pfarrherren beauftragt, welche mit den örtlichen Verhältnissen am besten vertraut waren. Ein Bericht enthielt bemerkenswerte Hinweise über die ärztlichen Verhältnisse und die Tätigkeit der verschiedenen Heilkünstler, welche dem Volk unter populären Namen bekannt waren. Namentlich im Emmental spielten die Wunderdoktoren seit altersher eine große Rolle. Im Trogenerkalender von 1853 erschien ein längerer Aufsatz über Michael Schüpbach, den berühmten Emmentaler Wunderdoktor. Dieser soll bei einem geschickten Landarzt eine Lehre gemacht und später als Gesell gearbeitet haben. Der Häädler Kalender von 1907 brachte eine Abhandlung zum 200. Geburtstag von Michael Schüpbach. Sein wahres Geheimnis scheint ein geniales Einfühlungsvermögen gewesen zu sein sowie seine Suggestivkraft. Lavater sagte es deutlich: «In Euerem Gesicht liest der Micheli mehr als in Eurem Wasser.» Es war am 21. Jänner 1842 als der Regierungsrat zu Bern «nach Anhörung eines umständlichen Berichtes über den Zustand der Apotheken und Medizinalpfuscherei im Amte Trachselwald, das Departement des Innern beauftragte, Weisungen zu erlassen, um gehörige Ordnung zu bringen und anderseits der Kurpfuscherei zu steuern.»

Der bekannte Volksschriftsteller Jeremias Gotthelf wurde auf Anregung des mit ihm befreundeten Medizinalprofessors Eduard Fueter von der Berner Sanitätskommission eingeladen, eine volkstümliche Schrift gegen das Kurpfuschertum zu verfassen. Man wünschte eine kräftige Aufklärungsschrift; statt dessen schrieb er den zweibändigen Roman «Annebäbi Jowäger». Die Grundfrage lautete: Warum läuft das Volk zu den Pfuschern? Die Quacksalberei ist nichts anderes als medizinischer Aberglaube. Im Kapitel «wie Annebäbi Jowäger haushaltet und wie es ihm mit dem dokteren geht» ist es dem damaligen Pfarrer von Lützelflüh meisterhaft gelungen, die im Volke schlummernden Neigungen zum Glauben an Wundermittel, welche nicht begriffen werden können, tiefenpsychologisch darzustellen. Der Kanton Bern und die Westschweiz bildeten ein gutes Absatz- und Tätigkeitsgebiet unserer Außerrhoder Heiltätigen. In den fünfziger Jahren hatte sich unser Obergericht mit der Nichtigkeit eines Vertrages zu befassen, der den Verkauf einer Naturheilpraxis im Kanton Bern betraf, also einer Praxis, die öffentlichrechtlich verboten war. Dabei war der Ertrag der Praxis im Kanton Bern wesentlich höher als jener im Kanton Appenzell. Die Praxis wurde von der Berner Gemeindebehörde geduldet, dann aber von der kantonalen Sanitätsdirektion verboten.

Der Kanton Glarus, welcher drei Jahre nach Außerrhoden durch die Landsgemeinde die Kurierfreiheit einführte, hat diese 1907 aufgehoben. Im Memorial von 1907 wurde ausgeführt: Die Eingabe auf Verbot der freien Praxis wird in eingehender Weise damit begründet, daß der Mißbrauch unserer Medizinalfreiheit dazu geführt habe, daß unser Land bei den anderen Kantonen und sogar im Ausland in dieser Hinsicht in zweifelhaftem Lichte stehe und daß man es nicht begreifen könne, daß ein Volk, dem seine ehrliche Arbeit den guten Ruf begründet hat, Betrügern Gelegenheit zu ihrem Gewerbe bietet.» Das neue Gesetz ist damals angenommen worden. Daß die Opposition nicht ganz zum Schweigen gebracht worden war, geht aus ergänzenden, erst im Jahre 1920 hinzugekommenen Übergangsbestimmungen hervor, wonach Personen, welche seit mehr als 10 Jahren den ärztlichen Beruf ausgeübt haben, vom Regierungsrat die Bewilligung zur weiteren Betätigung als Arzt erhalten konnten. Diese Übergangsärzte sind aber längst ausgestorben. Die Landsgemeinde hat 1963 ein Gesundheitsgesetz angenommen, welches die Heiltätigkeit nur diplomierten Medizinalpersonen gestattet. Für die Abgabe von Heilmitteln sind die IKS-Listen maßgebend, sie können durch kantonale Listen abgeändert werden.

Baselland kennt die Bewilligungspflicht der Naturärzte, wobei die Gesuchsteller eine fachliche Prüfung zu bestehen haben. Im noch geltenden Sanitätsgesetz von 1865 ist die ärztliche Praxis ganz und

gar nicht freigegeben. Im Gegenteil wird bestimmt, daß sich niemand mit der Ausübung irgend eines Zweiges der Heilkunde befassen darf, ohne hiefür patentiert zu sein. Nun praktizierten aber unberechtigterweise stets sogenannte Kurpfuscher. Von Zeit zu Zeit wurden sie gebüßt, doch waren die Bußen so niedrig, daß sie fröhlich weiter praktizierten. Mit der Zeit wurden aber diesen Kurpfuschern auch die Bußen zu lästig, weshalb sie am 8. Februar 1943 ein Initiativbegehren um Freigabe der ärztlichen Praxis einreichten. In der Volksabstimmung vom 16. Mai 1943 wurde die Initiative mit 5042 Ja gegen 4925 Nein angenommen. Der Landrat arbeitete hierauf ein Gesetz aus, welches am 10. Juni 1945 dem Volk unterbreitet und verworfen wurde. Die Initianten erhoben beim Bundesgericht gegen die Vorlage Beschwerde mit der Begründung, sie weiche in wesentlichen Teilen vom Initiativtext ab und entspringe der Absicht, die Ausübung der Naturheilpraktik zu verunmöglichen. Das Bundesgericht hieß die Beschwerde gut, worauf der Landrat am 11. September 1947 ein korrigiertes Gesetz erließ, welches das Volk am 7. Dezember 1947 mit schwachem Mehr angenommen hat. Dieses Gesetz sieht eine Prüfung, welche in einem besonderen Reglement geregelt ist, vor. Seit Inkrafttreten der Prüfung für Naturärzte und Heilkundige im Jahre 1948 wurden insgesamt 39 Kandidaten zur Prüfung zugelassen, davon haben 8 das Examen bestanden und die Bewilligung zur Ausübung der Naturheilpraxis erhalten. Seither sind drei Abgänge zu verzeichnen, zwei durch Tod und einer durch Wegzug. Die gegenwärtig noch praktizierenden 5 Naturärzte stehen im Alter von 50 bis über 70 Jahren. Die zugelassenen Heilanwendungen sind im Gesetz von 1947 umschrieben, die Anwendung irreführender okkulter Methoden ist untersagt. Im Jahre 1956 hat ein heute noch praktizierender Naturarzt als letzter die Prüfung bestanden. Von 1957 bis 1964 wurden noch sechs Examen, wovon eines als Wiederholung, durchgeführt. Die Kenntnisse dieser Kandidaten entsprachen jedoch in keiner Weise den minimalsten Anforderungen. Das gänzliche Berufsverbot im Kanton Glarus sowie die Prüfungspflicht im Kanton Baselland hatten zur Folge, daß etliche Heiltätige ihren Wohnsitz nach Außerrhoden verlegten.

In ganz engen Grenzen läßt der Kanton Graubünden naturärztliche Tätigkeit zu. Nach Art. 28 des Gesetzes über die Organisation des Gesundheitswesens vom 6. September 1953 kann die Ausübung der giftfreien Kräuterheilmethode unter Ausschluß der Chirurgie und der Geburtshilfe vom Sanitätsdepartement einem Nichtarzt bewilligt werden. Von Wangs, wo das Praktizieren nicht frei war, zog Pfarrer Künzle nach Zizers, um dort der eigentlichen Kräuterheilkunde zu leben. Auch dort wurde ihm die Heiltätigkeit untersagt, was den Anstoß zu einer Volksinitiative gab. In kurzer Zeit waren statt der

erforderlichen 3000 mehr als 4000 Unterschriften beisammen. Der Große Rat stimmte gegen die Initiative. Das Volk entschied mit 12 500 Ja gegen 8 400 Nein für die Initiative und den Kräuterpfarrer. Die Bündner mußten die Praxis gestatten, doch wurde sie von der Erwerbung eines Patentes mit strenger Prüfung abhängig gemacht. Pfr. Künzle war 65 Jahre alt, als er vor die Examinatoren der Sanitätsbehörde trat. Er bestand die Prüfung glänzend und seine Praxis nahm einen gewaltigen Umfang an. Pfarrer Künzle wollte nicht den Arzt ersetzen, sondern zu gesundem und natürlichem Leben erziehen. Wo Krankheit den Menschen niederbeugte, sollte nach seiner Meinung vor allem die giftfreie Heilkraft der Natur zu ihrem Rechte kommen. Mit dem Tode von Pfarrer Künzle und einem weiteren Pfarrherren, der die Prüfung bestanden hatte, weist Graubünden zur Zeit keinen anerkannten Naturheilkundigen auf.

Etliche, namentlich jüngere Heiltätige in unserem Kanton haben sich auf ihre Tätigkeit in einem besonderen Lehrgang an der Heilpraktikerschule in München vorbereitet. Um die Heilkunde im deutschen Bundesgebiet (Westdeutschland) ausüben zu können, bedarf es nach den Bestimmungen des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) und seinen Durchführungsverordnungen einer Erlaubnis. Die wesentliche Bedeutung liegt darin, daß die allgemeine Kurierfreiheit, wie sie mit der Gewerbeordnung von 1869 eingeführt wurde, aufgehoben wurde. Das Ziel des Heilpraktikergesetzes bestand darin, eine endgültige Lösung der Frage Kurierfreiheit-Kurierverbot zu bringen. Den schon im Beruf Stehenden sollte die Möglichkeit gegeben werden, weiterhin tätig zu sein. Es wurde für sie die Berufsbezeichnung «Heilpraktiker» eingeführt. Ein Nachwuchs für diese Berufstätigen war nicht vorgesehen. Durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes ist jedoch die Nachwuchssperre für verfassungswidrig und daher rechtsungültig erklärt worden. Die Ausbildung an den Heilpraktikerschulen in Duisburg, München und Wetzlar dauert zwei Jahre. Der Lehrstoff gliedert sich in drei Hauptgruppen: Die Lebensvorgänge beim gesunden und kranken Menschen, die verschiedenen Untersuchungsverfahren und speziell heilpraktischen Methoden Augendiagnostik, Physiognomik, Hand- und Nageldiagnostik usw. Für ein erfolgreiches Berufsleben als Heilpraktiker genüge umfassendes fachliches Wissen allein nicht. Wissen, Können und innere Berufung machen die Persönlichkeit des Heilpraktikers aus, heißt es im Prospekt dieser Fachschulen. In Deutschland sind etwa 3000 Heilpraktiker tätig, vor Inkrafttreten des Heilpraktikergesetzes 1939 waren es 7000. Außer diesen tauchten etwa Wunderheiler auf, die einen gewaltigen Zulauf haben und auf geheimnisvolle Art Heilungen zustande brachten. Bekannt war auch der Schäfer Heinrich Ast

(1848—1921), von dem das Wort stammt: Abwarten und Tee trinken. Damit pflegte der Kräuterheilkundige seine ungeduldigen Patienten zu beruhigen. Zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe entstanden in Westdeutschland verschiedene Organisationen und Einrichtungen. Die bekannteste war die Zentralstelle zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe in Mainz und Mannheim, die sich besonders intensiv mit den Übergriffen aus der Schweiz und unserem Kanton befaßte. Sie hat mit ihrer regen publizistischen Tätigkeit viel zur Aufklärung von Heilungsuchenden beigetragen.

In Frankreich soll es nach amtlicher Schätzung etwa 40 000 Heiltätige geben, von denen — ebenfalls nach amtlichen Schätzungen — 95 Prozent Charlatane sind, die der Menschheit eher Schaden zufügen als Schmerzen lindern und Leiden heilen können. Viele treiben ihr Unwesen in kleinen rückständigen Gemeinden, in denen die Medizin wenig gilt. In Frankreich ist der Beruf nicht durch gesetzliche Ausbildung und staatliche Examen geregelt. Die Skandale wegen falscher Behandlung und Todesfällen haben das Gesundheitsministerium veranlaßt, schärfer gegen die freien Heiltätigen vorzugehen. Aufsehen erregt hat seinerzeit der Apotheker und Heiler E. Coué (1857—1926) mit seiner auf Autosuggestion beruhenden Heilmethode.

Sozusagen alle Länder haben mehr oder weniger mit freien Heiltätigen zu tun, es ist nicht bloß ein kantonales, ein schweizerisches, sondern ein weltweites Problem. Im Jahre 1960 hat das schwedische Parlament ein Gesetz erlassen, welches die Tätigkeit der Kurpfuscher betrifft. Anderseits hat der Direktor des Parapsychologischen Institutes der Reichsuniversität Utrecht die Forderung vertreten, daß es den Ärzten ermöglicht werden soll, sich Magnetiseuren als Hilfskräfte zu bedienen. In einer Publikation wurde das Kurpfuscherwesen mit Unkraut verglichen, welches sich seit undenklicher Zeit bemerkbar macht, wohl bekämpft, aber nie gänzlich ausgerottet werden kann. Bekanntlich sind verschiedene Unkräuter vorzügliche Heilpflanzen.

XIII. Mannigfaltigkeit und wirtschaftliche Bedeutung der freien Heiltätigkeit

Aus den Anmeldungen nach Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes ging hervor, daß die freien Heiltätigen aus allen möglichen Berufen stammen. So haben sich vorher die Heiltätigen als Automechaniker, Bäcker, Coiffeur, Kaufmann, Elektriker, Landwirt, Lehrer, Schuhmacher, Schreiner, Vertreter, Zeichner usw. betätigt. Andere waren bereits auf dem Gebiete der Krankenpflege als Masseur, Diakon, Krankenpfleger oder Krankenschwester oder dergleichen beschäftigt (Drogisten oder Apotheker). Verschiedene jüngere

Leute haben die Heilpraktikerschule in München besucht und sich so auf verschiedenen Gebieten der Krankenbehandlung ausgebildet. Dazu veranstalten die Vereinigungen der Naturärzte Vorträge, Arbeitstagungen und Weiterbildungskurse z. T. unter Mitwirkung von ausländischen Ärzten.

So verschieden wie die frühere Betätigung, so mannigfaltig sind auch die Heilmethoden und Verfahren. Wesentlich für die Anwendung der Mittel und deren Erfolg ist die Diagnostik. Man müsse die Lebensweise, Tätigkeit, erbliche Anlage, körperliche Merkmale usw. kennen, um ein möglichst genaues Bild des Patienten zu bekommen. Wesentlich ist eine gute Beobachtung; die freien Heiltätigen sind vielfach gute Psychologen und beeinflussen den Patienten seelisch positiv. Zahlreiche Heiltätige arbeiten als Homöopathen, eine Heilmethode, die auch vereinzelt von Medizinern angewandt wird und die von Hahnemann (1755-1843), einem deutschen Arzt, entwickelt wurde. Ähnlich ist die Biochemie nach Dr. Schüssler. Zahlreich sind auch jene, die als Magnetopathen tätig sind. Ihr Heilverfahren geht auf den deutschen Arzt Franz Messmer (1733—1815) zurück. Diese Heilmethode kann m. E. nicht erlernt werden, sondern man muß die entsprechenden Kräfte in sich haben. Wiederum andere befassen sich mit der Augendiagnostik. Die Gruppe aus der Radioästhesie bedient sich zur Auffindung kranker Organe des Pendels. Hier handelt es sich bereits um ein Grenzgebiet der Parapsychologie. Wieder andere befassen sich mit schädlichen Einflüssen von unterirdischen Wasserstrahlen. In einem Betrieb wurde auch mit elektro-physikalischer Bestrahlung gearbeitet. Die Akupunktur ist ein Verfahren, das von den Japanern und Chinesen stammt, bei welchem mittels Einstechen dünner Nadeln an bestimmten Körperstellen Schmerzen und Krankheiten geheilt werden können. Auch Graphologie und Handlesekunst werden in den Dienst der Diagnose gestellt. Manche haben ihre eigenen Theorien und Verfahren entwickelt, welche sonderbaren Gedankengängen entspringen oder fast sektiererischen Einschlag haben. Daß es bei dieser Mannigfaltigkeit schier unmöglich ist, fachliche Prüfungen vorzunehmen, um die Bewilligung zur Ausübung der Heiltätigkeit zu erteilen, ist begreiflich. Andere betätigen sich als Psychotherapeuten. Einige Praxen wurden zu gut eingerichteten Kleinbetrieben mit medizinischer Leitung ausgebaut.

Eine Besonderheit stellt die *Chiropraktik* dar. So heißt eine Behandlungsart, die darauf abzielt, durch Anwendung bestimmter Handgriffe Stellungsveränderungen einzelner Glieder der Wirbelsäule so zu korrigieren, daß die Beschwerden, die dadurch ausgelöst wurden, beseitigt werden. Die aus den Vereinigten Staaten stammende, zuerst von Laien angewandte Behandlungsmethode wurde

anfänglich als kurpfuscherisch abgelehnt, heute jedoch wissenschaftlich anerkannt. Die Ausbildung der Chiropraktoren erfolgt größtenteils an Universitäten in Kanada und USA. Sie gelten als medizinisches Hilfspersonal.

Es war im Juni 1970, als die Naturärztevereinigung der Schweiz in Herisau ihre Fünfzigjahrfeier festlich beging. Bei dieser Gelegenheit wurde dem Außerrhodervolk für den bedeutungsvollen Landsgemeindeentscheid 1965 der Dank ausgesprochen. Diese Vereinigung hat seinerzeit die Gesetzesvorlage bekämpft und befürchtet, das Gesetz werde dazu benützt, die freie Heiltätigkeit langsam aber sicher zu liquidieren. Doch nach fünf Jahren könne man mit Genugtuung feststellen, daß die damaligen Bedenken grundlos waren. Die Heilmittelkommission walte in bestimmter, aber korrekter Art ihres Amtes. Dies verpflichte zu immer besseren Leistungen und dazu, Vertrauenswürdigkeit zu erstreben. Die jüngere Organisation, die Gesellschaft der Naturärzte, ist sehr bestrebt, das mit der Annahme des Gesetzes erwiesene Vertrauen zu rechtfertigen. Das gleiche Ziel verfolgt auch die seit ca. 60 Jahren bestehende Gesellschaft der appenzellischen Zahnärzte. Dieser liegt die fachmännische Ausbildung des Nachwuchses sehr am Herzen. So unterrichteten eigene Lehrkräfte 15 Lehrtöchter, von denen 14 die Abschlußprüfungen als Zahnarzt-Gehilfinnen mit Erfolg bestanden. Ein weiteres Anliegen ist die Weiterausübung der Röntgendiagnostik, welche durch das eidgenössische Strahlenschutzgesetz in Frage gestellt ist. Mit einer Weiterausbildung hofft man auch hier eine befriedigende Lösung zu finden. Erwähnenswert ist, daß Söhne und Töchter der freien Heiltätigen und Zahnärzte sich akademisch ausbilden ließen und als Ärzte. Zahnärzte, Apotheker sowie in der Krankenpflege tätig sind und so auch einen Beitrag zur Nachwuchsfrage leisten.

Im Gutachten des Institutes für Außenwirtschafts- und Marktforschung an der Hochschule St. Gallen über «Wirtschaft und Wirtschaftsförderung im Kanton Appenzell A. Rh.» wird die freie Heiltätigkeit und deren wirtschaftliche Bedeutung für unseren Kanton nicht außer acht gelassen. So wird im Abschnitt Handwerk, Industrie und Dienstleistungen ausgeführt: «Es kann nicht bestritten werden, daß darum die Aussichten für die Einpflanzung mancher dieser Betriebsarten in Außerrhoden gering sind; umso stärker muß man sich um jene Dienstleistungsarten bemühen, die auch für diesen Kanton in Frage kommen, beispielsweise im Gastgewerbe um Ferienkolonien, im Gesundheitswesen um Kuranstalten, Zahnpraxen usw., im Bildungswesen um Privatschulen und die Kantonsschule.» Auf dem Sektor Gesundheitswesen und Körperpflege zählte Außerrhoden 1959 = 378 Betriebe, 1965 = 320 Betriebe mit 933 Beschäftigten, wovon 422 in Betrieben mit 6 und mehr Beschäftigten und

511 Personen in Betrieben mit 1 bis 2 Beschäftigten. Vergleichsweise wies das Gastgewerbe 1965 = 451 Betriebe mit 1272 Beschäftigten auf. Die Aufstellung nach Branchen zeigt, daß das Gastgewerbe sowie die Gesundheits- und Körperpflege viel höhere Anteile am Dienstleistungssektor aufweisen als im Landesdurchschnitt. Umgekehrt liegen die Verhältnisse in Großhandel, Banken, Versicherung, Beratung und Unterhaltung. Der branchenmäßige Beschäftigungsanteil im Dienstleistungssektor war 1965 im Gastgewerbe 23,2 %, schweizerisches Mittel 17,1 %, Gesundheits- und Körperpflege 16,9 Prozent, schweiz. Mittel 11,3 %. Arbeitseinkommen der Unselbständigerwerbenden 1965 im Gastgewerbe 12,25 Millionen (5,7 %), Gesundheitspflege 8,81 Millionen (4,1%, schweiz, Mittel 2,9%). Die freie Heiltätigkeit wirkt sich sogar befruchtend auf das Gastgewerbe aus. Es bestehen enge Zusammenhänge zwischen Konsumationen und Übernachtungen von auswärtigen Personen, welche Heiltätige aufsuchen. Auch unsere Verkehrsbetriebe profitieren davon. Man macht allseits große Anstrengungen zur Förderung des Tourismus und Fremdenverkehrs, doch ist deren Erfolg sehr stark witterungsbedingt. Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens kann eher mit einer gewissen Konstanz gerechnet werden. Im Gutachten wird dazu ausgeführt: «Auffällig ist der überaus hohe Anteil der Gesundheitsund Körperpflege an der appenzellischen Dienstleistungswirtschaft. Die eine Erklärung hierfür ist die große Zahl der Natur- und Zahnpraxen. Daß diese für die appenzellische Volkswirtschaft vorteilhaft sind, steht außer Zweifel. Ihre Tätigkeit untersteht heute einer ausreichenden gesetzlichen Regelung und es ist zu hoffen, daß dieser Dienstleistungsbereich weiterhin günstige Existenzverhältnisse antreffen wird, umso mehr als er Dienstleistungen anbietet, die in beträchtlichem Ausmaß auch von außerkantonaler Kundschaft in Anspruch genommen wird.» In einer Beschreibung der Gemeinde Herisau im «Appenzeller Tagblatt» von 1970 heißt es: «Auffallend zahlreich sind die kleinen und größeren Produktionsbetriebe für pharmazeutische und Naturheilpräparate, die erst seit wenigen Jahren einer Heilmittelkontrolle unterstehen.» Einen wesentlichen Teil der in der Gesundheits- und Krankenpflege Beschäftigten stellen die 5 Krankenhäuser, die kantonale psychiatrische Klinik sowie die Klimastation Gais als Rehabilitationszentrum. Das neue Branchenverzeichnis der Telefonverwaltung nennt unter dem Titel Chiropraktik 8 Namen, Naturärzte 59, Naturheilpraxen 44, z. T. die gleichen Namen wie bei der vorhergehenden Gruppe, sowie 87 Zahnärzte, wovon drei das Diplom als Dr. med. dent. erworben haben.

Eine Zusammenstellung über die Steuerverhältnisse der Naturärzte und Kräuterversandgeschäfte als natürliche Personen (Selbständigerwerbende) am 1. Januar 1959 ergab für 157 Veranlagte 2,8

Millionen Franken Einkommen und 8,7 Millionen Franken Vermögen, das waren beim Vermögen 2 Prozent und beim Einkommen 1,2 Prozent der Gesamtveranlagung des Kantons. Die Steuer zu 8 Einheiten ergab Fr. 361 900.—. Am höchsten war der Anteil dieser Berufsgruppe in Lutzenberg mit 8,4 Prozent beim Einkommen und 6 Prozent beim Vermögen, in Teufen war das Verhältnis 4 Prozent und 2,3 Prozent, in Herisau 2,7 und 1,5 Prozent, in Heiden 1,5 und 0,9 Prozent. Es sind die Gemeinden an der Kantonsgrenze, welche von der freien Heiltätigkeit am meisten profitieren, wie Herisau, Waldstatt, Teufen, Speicher, Heiden und Lutzenberg, während kleinere abgelegenere Gemeinden wie Hundwil, Schönengrund, Wald nichts davon haben. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der freien Heiltätigen sind recht unterschiedlich, sie reichen von sehr bescheidenen Einkünften bis zu ansehnlichen Vermögen. In den letzten Jahren wurde keine Ausscheidung der Steuerverhältnisse dieser Erwerbsgruppe mehr gemacht, aber sie dürfte infolge Beschränkung rückläufig gewesen sein.

XIV. Das Leben geht weiter

Seit Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes wurden total 18 Berufsverbote (meist wegen zahlreichen außerkantonalen Vorstrafen) gegen freie Heiltätige durch die Sanitätskommission ausgesprochen, 12 Betroffene rekurrierten an das Obergericht. 11 Berufsverbote sind rechtskräftig, drei wurden aufgehoben und vier Verfahren waren Ende April 1970 noch pendent. Das Verbot der Heiltätigkeit durch die Behörden stellt keine Strafe dar, kann aber eine strenge Maßnahme bedeuten, indem ein Berufswechsel vorgenommen, eine lukrativere, angenehmere oder selbständige Berufsausübung aufgegeben werden muß. Einige der Betroffenen konnten sich mit dem Berufsverbot, welches durch das Obergericht bestätigt wurde, nicht abfinden und zogen die Angelegenheit an das Bundesgericht. Dieses beurteilte «die Vertrauenswürdigkeit» ganz anders, hob ein Verbot auf und desavouierte die Gesundheitsbehörden unseres Kantons. Dieser Entscheid, der allseits diskutiert wurde und den man in weiten Kreisen nicht verstehen kann, wirkt sich lähmend auf die Tätigkeit der Behörden aus. In der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins besprach der bekannte Staatsrechtslehrer Professor Dr. Hans Huber die unterschiedliche Beurteilung von Behörden und Bundesgericht. In zwei anderen Fällen, wo es um die Ausführung von Injektionen durch einen Naturarzt ging oder wo die Vertrauenswürdigkeit durch zahlreiche Vorstrafen nicht bloß auf gesundheitspolizeilichem Gebiet nicht vorhanden war, wurde das Berufsverbot der kantonalen Behörden durch das Bundesgericht geschützt.

Wie aus Berichten von Gesundheitsbehörden anderer Kantone hervorgeht, hat das neue Gesundheitsgesetz doch eine gewisse Besserung gebracht. So verzeichnet der Bericht des Kantons Bern im Jahre 1965 unter Kurpfuscherei (französischer Text: Charlatanerie) als gewerbsmäßige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch unbefugte Personen, sowie Reklame von Kurpfuschern für ihre Heiltätigkeit und gleichzeitiger Ankündigung von Heilmitteln ohne Bewilligung acht Verzeigte aus unserem Kanton mit Bußen über 70 Franken. Doppelt so groß war die Zahl der Gebüßten aus Bern, Zürich und anderen Kantonen. Seither ist die Zahl der Gebüßten aus Appenzell A. Rh. auf Vereinzelte zurückgegangen. Von den zürcherischen Gesundheitsbehörden konnten wir erfahren, daß in den letzten Jahren fast keine Anzeigen betr. Übertretungen durch appenzellische Kurpfuscher oder Heilmittelhändler mehr vorgekommen seien. Insbesondere seien nie mehr Großaktionen an alle Haushaltungen für Heiltätigkeit oder Heilmittelanpreisungen unternommen worden. A propos, ein guter Arzt bedarf keiner Posaune! Wie uns von kompetenter Seite mitgeteilt wurde, hat auch die Lieferung von Weckaminen, mit denen früher aus unserem Kanton ein schwunghafter Handel getrieben wurde, nahezu aufgehört, auch die Zahl der Weckaminsüchtigen geht zurück. Dank den Inspektionen der Heilmittelkommission und Fachexperten, sowie der Registrierung der Heilmittel wurde die Anwendung und Abgabe ungeeigneter Mittel durch freie Heiltätige weitgehend unterbunden.

Leider aber gibt es immer wieder Personen, die nicht gewillt sind, sich an eine gewisse Ordnung zu halten und die Freiheit weiterhin für ihre egoistischen Ziele mißbrauchen. So wurden nach Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1966 einem Patienten 60 verschiedene Mittel (Pillen, Salben, Tee) im Betrage von Fr. 480.— auf einmal abgegeben. Sie sollten für fast ein halbes Jahr reichen und z. T. aus teuren indischen Produkten bestehen. Andere verabfolgen oder versenden nach wie vor verschärft rezeptpflichtige Mittel, die bei Visitation durch Fachexperten nicht beigebracht werden können. Diesen Leuten wäre es dann zuzuschreiben, wenn die freie ärztliche Tätigkeit, um gänzlich Remedur schaffen zu können, doch noch aufgehoben werden müßte!

Mit einem gänzlichen Verbot wäre das Problem jedoch keineswegs gelöst. Die unkontrollierbare illegale Tätigkeit der Laienärzte würde einen starken Aufschwung erleben. Ein Sanitätsdirektor eines größeren Kantons äußerte sich einmal dahin, daß die Kranken noch eine Auswegsmöglichkeit und Zuflucht haben sollen. Als bei einem erfolgreichen integeren Freiheiltätigen die Aufenthaltsverhältnisse

noch nicht geregelt und daher die Heiltätigkeit in Frage gestellt war, setzte sich der Stadtammann einer größeren Stadt bei unseren Behörden für seine Zulassung ein. Eine bekannte Autorität auf dem Gebiete der Infektionskrankheiten und ehemaliger Professor an der Universität Zürich vertrat den Standpunkt, daß man die Laienärzte nicht vollständig verbieten dürfe. Im Kanton Waadt wurde unlängst ein Heilpraktiker eingeklagt, weil er sich ungesetzlich der medizinischen Heiltätigkeit hingegeben habe. Das Bezirksgericht sprach aber den Heiltätigen frei, weil er niemandem Schaden zugefügt, dem öffentlichen Gesundheitswesen keineswegs geschadet, sondern viele Krankheitsfälle geheilt oder die Lage der Patienten erleichtert habe. Er habe aus ehrbaren Motiven gehandelt, nur bescheidenes Entgelt bezogen oder bedrängte Menschen sogar gratis behandelt. Das Kantonsgericht hat dieses Urteil bestätigt. In bestimmten Grenzen werden Naturärzte im Kanton Waadt zugelassen. Ein bekannter Zürcher Professor der Psychiatrie, der keineswegs für eine Freigabe der ärztlichen Tätigkeit eingestellt war, weil dieselbe eine straflose Gefährdung von Gesundheit und Leben der Mitmenschen bedeute, befaßte sich in einem medizinischen Werk mit dem Verhältnis vom Mediziner und Quacksalber. Er schrieb unter anderem, man sollte die Quacksalberei doch studieren, nicht nur wie jede andere Naturerscheinung, sondern viel gründlicher, weil sie für uns besonders wichtig sei. Seine Triumphe feire der Pfuscher bei denjenigen Krankheiten, die der Suggestion zugänglich sind und zwar in zweierlei Beziehungen: Einesteils, indem der Kranke glaubt, geheilt zu sein, auch wenn er es nicht ist, was praktisch oft der Heilung gleichkommt. Man wird auch finden, daß ein Kampf gegen den Pfuscher mit dem Ziele, ihn verschwinden zu machen, für absehbare Zeit, wenn nicht für immer, aussichtslos ist, und man wird die Kräfte nicht in dieser Richtung vergeuden. Der Pfuscher ist eben eine Notwendigkeit, nicht bloß weil er da ist, sondern weil er manches kann, heilen oder trösten, wo der Arzt es aus irgend welchen allgemeinen oder individuellen Gründen nicht vermag, dann aber weil eben das instinktive Bedürfnis nach dem Geheimnisvollen im Kranken nicht auszurotten ist.

Einschränkungen für die freie Heiltätigkeit können von der Heilmittelkontrolle herkommen. Die bisher auf das Fertigprodukt beschränkte Kontrolle soll auf den Herstellungsprozeß ausgedehnt werden. Unter den EFTA-Staaten wurde 1970 ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Inspektionen über die Herstellung pharmazeutischer Produkte abgeschlossen. Dies bedingt eine verschärfte Kontrolle und eine vollständig neue Organisation und Ordnung der IKS. Die Tendenz zu einer Beschränkung der kantonalen Souveränität auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist unverkenn-

bar. Der Heilmittelkommission wartet eine schwierige Aufgabe. Der Weiterbestand kleiner Heilmittelproduzenten ist in Frage gestellt. So wird es auch in Zukunft um die freie Heiltätigkeit manche Probleme zu lösen geben.

LITERATUR und QUELLEN

Quellen

Amtsblatt des Kantons Appenzell A. Rh. 1843, 1870-1872. Appenzeller Zeitung, Herisau, 1870—1871 und ältere und Gegenwart. Appenzeller Tagblatt, Teufen. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates Appenzell A. Rh. Berichte der Staatswirtschaftlichen Kommission. Rechenschaftsberichte der Gerichtsbehörden Appenzell A. Rh. Geschäftsordnung der Landsgemeinde 1941, 1965. Appenzeller Kalender, Trogen, 1852, 1941. Häädler Kalender, Heiden, 1907. App. Monatsblätter. Jahrbuch der App. Gemeinnützigen Gesellschaft. Gutachten der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, St. Gallen (Institut für Außenwirtschaft und Marktforschung) 1969. Berichte der Gesundheitsdirektionen verschiedener Kantone. Geschäftsbericht der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel, Bern (IKS). Sanitätsgesetze und Verordnungen verschiedener Kantone. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Volkshygiene, München. Verschiedene Zeitschriften, Broschüren von Naturärzten und Heilinstituten. Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell A. Rh. 1811, Herisau. Sammlung von Verordnungen und Beschlüssen der Neu und Alt Räth und des Großen Rates des Kantons Appenzell A. Rh. 1803—1829.

Literatur

Appenzell: Birnstiel J. G.: Aus sieben guten Jahren, Basel, 1919. Eugster A.: Geschichte der Gemeinde Speicher. Grubenmann Ed.: Die Familien Grubenmann von Teufen, Bern 1965. Rohner M.: Geschichte der Gemeinde Heiden, 1867. Rotach W.: Geschichte der Gemeinde Herisau, 1929. Rüsch G. Dr.: Historisch-Geographische Darstellung des Kts. Appenzell A. Rh. mit besonderer Berücksichtigung der Kuranstalten, 1846. Schefer Johs.: Geschichte der Gemeinde Teufen, 1949. Dr. Schläpfer W., Dr. Schläpfer R., Kern K., Sturzenegger A., Schmid A.: Geschichte der Gemeinde Rehetobel, 1969. Sigrist A.: Die Natur, Deine Apotheke, München 1970. Dr. h. c. Winkelmann W.: Die Wirkstoffe unserer Heilpflanzen, Olten 1951. Zellweger J. C.: Geschichte des Appenzeller Volkes, Band II, 1838. Eugster A.: Die Gemeinde Herisau, 1870.

Schweiz und Ausland: Berufskunde für Heilpraktiker, München 1959. Bohl Serjus: Wunderwaffen der Medizin, Technik gegen Krankheit und Tod, Stuttgart 1968. Bleuler E. Prof. Dr.: Das autistisch-undisziplinierte

Denken in der Medizin und seine Überwindung, 1919. Neuausgabe Berlin-Göttingen-Heidelberg 1962. Gesundheits-Brockhaus, 1955. Kerner Dieter: Paracelsus, Leben und Werk, Stuttgart 1965. Künzle Joh., Pfr.: Das große Kräuterbuch, Olten 1945. Meyenberg H. A.: Kurpfuscherei zu Jeremias Gotthelfs Zeiten und heute. Diss. med. 1954. Müller Hans: Maßnahmen und Erlasse gegen Kurpfuscher und Geheimmittel in Basel in früheren Jahrhunderten. Diss, med. dent. Basel 1933. Nufer E.: Der Kampf gegen das Kurpfuschertum unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Basel-Stadt. Diss. med. dent. 1938. Muschg W.: Jeremias Gotthelf, Einführung in sein Werk, Bern 1954. Gotthelf Jeremias: Anne Bäbi Jowäger I und II, Basel 1949. Sörensen: Studien zum St. Galler Klosterplan, Literarischer Verein St. Gallen 1962. Tennaeff W. H. C.: Außergewöhnliche Heilkräfte (Magnetiseure, Sensitive, Gesundbeter) Olten, Freiburg i. Br. 1957. Brunner C. Dr.: Über Medizin und Krankenpflege im Mittelalter in schweizerischen Landen, Zürich 1932.